Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Serrn Perich,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rasseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn 20., 20.

Landesherrliches Regulativ

Verwaltung

der sogenannten Nostocker Hende.

vom Dato Schwerin den 18ten April 1774. Publicirt, Rostock den 30sten Junii, 1774.

MK-4060.(46.) 5.



nakaling ik tupoling palaboling mandali penikanga

TOTAL VIEWEL AND STREET STREET CONTROL OF THE STREET

1.28-4000 40.

Summarischer Inhalt,

I. Abschnitt.

Bon ber auffern und innern Gestalt bes Baldes.

- §. 1. Die Grengen des Waldes werden für beständig vestgefest.
- S. 2. Befriedigung der Grenzen des Waldes.
- 5. 3. Alle zehn Jahr zu wiederholende Besichtigung der Grenzen durch einen geschickten Feldmesser.
- §. 4. Abtheilung der Waldung nach gewiffen Sauen und den dazu erforders tichen Schneesen, mit Anlagen A. a. B.
- S. 5. Anordnung der Schlag-Baume.
- 6. 6. Anordnung der Baum und Holz-Warter Wohnungen, zu welchen auch die Jäger Wohnungen gehören.
- §. 7. Kennbar ju machende Diffricte der vertheilten Bolg-Bartung.

II. Abschnitt.

Bon den Forst Officianten und Dienst Leuten überhaupt.

- S. 8. Bestimmung und Anzahl der Forst. Officianten, ihre Beeidigung und Anweisung.
- §. 9. Beschenknehmen verboten.
- S. 10. Eigenmachtiges Sportuliren oerboten.
- S. 11. Gefamte Forst-Officianten follen keine Nacht ohn Erlaubniß abwefend fenn.
- §. 12. Anweisung der reserviren zwolf Ginlieger zu Rovershagen und der einstweilen zu Mügenburg anzusehenden Ginlieger zum Dienst der Forft, Beeidigung berfelben. Bon den Sagern und deren Beeidigung.

21 2

6. 13. Bon der Behorde, welcher diese gesamte Forst-Officianten, und Dienfte unterworfen find.

III. Abschnitt.

Bon den Forst : Officianten und Dienst : Leuten insonderheit.

a.) Bon dem Forstverwalter.

- 6. 14. Bon den Obliegenheiten und den nothigen Wiffenschaften eines Forste-Berwalters im Allgemeinen
- 6. 15. Bon der ju führenden Aufficht über die ihm Untergeordnete.
- §. 16. Aufficht des Forstverwalters über die mit Rovershagen grenzende Dorfschaften und Jofe in Anselwung der Gebäude, Brucken und andern Holz-Bedürfniffen, unter besondern Artikeln.
- f. 17. Obliegenheiten des Forste Bermalters benneuen Berpachtungen, zu 216ftellung der dem Walde entstehenden Schaden von Seiten der Pachter.
- 6. 18. Anweisung des Holzes und Anschlagung der Baume. Gebrauch der Meben-Hammer. Gegenwart des Forst-Verwalters benm Ausmessen und Aufgählen.
- 6. 19. Besorgung der Beranderung des Wald- Hammers und der Neben-Hammer.
- § 20. Berechnung des Holzes und der Auffünfte mit dem Formular der Forft-Rechnung sub Lit. C.
- 6. 21. Bon den, in einer beständigen vestgefesten Ordnung fortgehenden Umts-Geschäften des Forst- Derwalters.
- 6. 22 Obliegenheiten des Forst-Bewalters ben neuen Beranstaltungen und Einrichtungen.
- 6. 23. Obliegenheiten des Forst Derwarers in Erstattung seines Berichts ben dem Schluß eines jeden Jahrs.
- 5. 24. Bon dem eigenen Fleiß eines Forst-Bermsters ausser dem, was ihm ausdrucklich vorgeschrieben ift.

- 6. 25. Allgemeine Obliegenheiten beffelben in Ansehung des Machfolgenden.
- b.) Von den Baum: und Holzwärtern, auch den Jägern, in so ferne diesen die Baum: und Holzwärtung mit obilieget.
- §. 26. Derfetben Eigenschaften, Berrichtungen und Pflichten.
 - c.) Von den Dienstleuten.
- §. 27. Derfelben Dienfte.

IV. Abschnitt.

Von der Bewirthschafftung der Waldung an fich.

- 6. 28. Bewirthschaftung der Waldung im allgemeinen.
- 6. 29. Wirthlicher Gebrauch einerseden zu einem gewissen Zweck schicklichen Art holbes. Besondere Anwendung der holen Baume.
- 6. 30. Beit der Anweifung und Stammung der harten Solljung.
- §. 31. Besonders ber Gichen. Bom Lohreiffen und Bertaufen.
- 6. 32. Beit der Fallung der Sannen. Bon den Sann-Alepfeln.
- §. 33. Bewirthschaftung des Ellern Salzes.
- 6. 34. Bewirthschaftung des Birten Solzes.
- §. 35. Begichaffung gang abgestorbener Baume. Unterscheidung berfelben von Pollsohrigten und Laubtragenden.
- 6. 36. Wegschaffung der umgefallenen und vom Winde umgeriffenen Baume.
- §. 37. Bon bem Aushauen einzeler großen Baume auffer ber Reihe.
- 6. 38. 200 in den Sauen Caat-Baume gu laffen,

- §. 39. Schonung der abgetriebenen und besaamten Derter, und überhaupt aller Gehegen mit dem Wieh. Bestrafung der Contravenienten.
- §. 40. Berfchonung des jungen Aufschlags auffer ben Sauen mit ber Sutung.
- §. 41. Das Biehhuten in den ausgewadelten Brüchen ist bis dren Jahr nach dem Hausverboten.
- §. 42. Mahen des Grases in Zuschlägen und ausgebundenen Brüchen ist noch harter verboten.
- 5. 43. Strafe der Forst-Officianten, die in den Gehägen ihr eigen Dieh busten, oder Gras maben laffen.
- S. 44. Von der Forst-Taxe in der Unl. D. Von dem Unterscheide und der Veranderung der Holz-Preise.
- S. 45. Wie es mit dem Berkauf, der Anweisung, Bezahlung und Berabe folgung des aus der Heide verkauften Holzes zu halten.
- 5. 46. Wie es zu halten, wenn die Stadt zu ihren eigenen Bedürfnissen Holz aus der Heide gebraucht.
- S. 47. Bon dem Berkauf des Schiff-Solges.
- 5. 48. Bon dem, den Stell = und Rademachern, auch Bottchern nüglichen Solf.
- S. 49. Beforderung der Weg = oder Benfeitschaffung des gefälleten Solzes.
- 6. 50. Bom Rohlenbrennen, Aufbewahren. Berkaufen und Berechnen mit einem befondern Unterricht, sub Lie. E.
- 5. 51. Besondere Verpachtung der Mast, oder eigene Befehmung. Borbehalt wegen des Sammlens der Cich- und Buch-Eckern. Nach-Mast.
- S. 52. Reue Bege in dem Balde zu machen ben Strafe verboten.
- S. 53. Befen-Reiser-Schneiden und May-Hauen ohne Ersaubnif verboren, und nicht bis jum Mifbrauch zu gestatten.
- S. 54. Anzundung der Beide im Walde verboten.
- §. 55. Unftalten ben einem in der Beide entfrehenden Feuer.
- 6. 56. Berschonung der Brandt-Stellen mit der Hutung.

- 5. 57. Angundung des Olme in alten Baumen verboten.
- §. 58. Confervation der Holzung gegen die See-Seite.
- S. 59. Wom Solhlesen oder Sammlen.
- 5. 60. Das Ausraden der Stamme ift nicht den Holzlesern, sondern nur den Rovershäger Pachtern, Bauren und kleinen Leuten erlaubt.
- S. 61. Das Ausraden frifcher Stamme ift verboten.
- 5. 62. Besaamung und Besehung der Raumden und leeren Stellen insgemein, und insonderheit, auch wegen der zu legenden Meyeren zu Mingegenburg.
- 6. 63. Unterscheid der Befaamung jur harten Solgung.
- S. 64. Abgrabung naffer Stellen.
- S. 65. Behutsamfeit in Abgrabung der Beide.
- 6. 66. Bon der in dem Graner-Strom anzulegenden Schleufe.
- 5. 67. Anziehung lebendiger Hecken und Weiden zur Ersparung des Pfahls und Busch- Holhes-
- 6. 68. Beränderung der Geld-Strafen und Schadens-Erstattungen in Diensfte zum Nugen der Forst.
- 6. 69. Mothiger Borbehalt ben ben Dacht-Contracten.

V. Abschnitt.

Von der Jagd und den Jägern.

- S. 70. Don der Jagd und den Jagern überhaupt und insonderheit, nebst der Bild-Sare fub Lit. F.
- S. 71. Bon dem Forst-Berwalter in Absicht auf die Jagd.
- S. 72. In wie fern die Baum- und Solzwarter Jagd-Berftandige fenn durfen.
- S. 73. Vorbehalt wegen der angeblichen Zuständnisse des Raths und der Burgerschaft in Unsehung des jährlichen Wildes, auch wegen des Genusses des kleinen Wildes.

VI. 216:

VI. Abschnitt.

Orbentliche und ausserordentliche Belohnung der Forst Difficianten. Genuß der Dienst Leute.

- 5. 74. Von dem Gehalt des Forst- Verwalters, der Jager, Baum. und Holzwarter überhaupt.
- 6. 75. Gehalt des Forft-Verwalters.
- 6. 76. Pramien oder aufferordentliche Belohnung des Forft= Bermalters.
- 6. 77. Borberige Unterfuchung der Berbefferungen.
- 6. 78. Behalt der Jager.

8

- 6. 79. Behalt Des Baum-Barters
- 6. 80. Gehalt der holy-Warter.
- S. 81. Benuf der Dienft-Leute.

Shluß.

Wir FNZEDENZCH von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Naßeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Thun fund für Und und Unfere Nachfolger, regierende Berzoge 2 zu Mecklenburg, und fügen Manniglichen, insbesondere Burgermeistern und Rath, hundertmannern, Bier Gewere fen, und der gangen Gemeine Unferer Stadt Roftock hiemit git wiffen, und ift aus den verhandelten , jum Theil ichon gedruck. ten, jum Theil aber noch durch den Druck offentlich bekannt gu machenden Acten am Tage, was Gestalt die flagende Burger: schaft in ihrer zwoten Beschwerde sich über die unordentliche und umwirthschaftliche Verwaltung der sogenannten Rostockschen Beide beschweret, und so wohl um eine eigentlich dazu zu verordnende Untersuchung der bisherigen, als auch um Landesherrliche Reque lirung der funftigen Behandlung und Verwaltung der Stadt: Waldung unterthänigst gebeten; Wir auch sothanen, für das Befte gemeiner Stadt hochft angelegentlichen Gefich Raum und Statt gegeben, und foldbemnach zu verschiedenen Zeiten Unfere besonders dazu ernannte Sachverständige Commissarios abgeords net, um die Waldung und ihre bisherige Bewirthschaftung an Ort und Stelle zu untersuchen, und sodann Borschlage zu einer beffern Korft-QBirthschaft zu thun. Wir haben danachst mit einfte weiliger Aussetzung des Bergangenen, die von Unsern ernannten Commissarien entworfene Vorschläge gesamten Theilen communis ciren, fie mit ihren Erinnerungen darüber mehrmalen boren, darauf von Unfern mehrbemeldeten Sachverständigen Commissarien allen möglichen Betracht nehmen, mithin alle zweisdienliche thunliche Beranderungen in den Borschlägen machen laffen, in der gnadigsten Landesväterlichen hofmung, ein von gesamten Their

Theilen frenwillig als beilfam fur gemeine Stadt erkanntes und angenommenes Forst-Regulativ zum Stande zu bringen, und Landesherrlich bestättigen zu konnen. Nachdem aber alle diesfalfige, auch von Unserer Haupt: Stadt: Commission angewandte vielfältige Bemühungen und möglichst nachgiebige Borschläge vergeblich und nicht vermögend gewesen find, den Rath Unserer Stadt Rostock zur gutlichen Beliebung einer solchen beständigen Regel und Vorschrift der kunftigen Ordnung und Erbvertrags: mäßigen, auf nichts anders, dann allein zu gemeiner Stadt Wohlfart und Beften eingerichteten Berwaltung ber sogerann: ten Roitocker Beide, oder Stadt : ABaldung zu bewegen, viel: mehr derselbe darauf bestanden, folche nur fo lange, als die Irrungen daureten, und bis auf eine anderweite Bereinbarung unter Rath und hundertmannern, beobachten zu durfen, folge lich seine Absicht dabin geaussert, daß sodann wiederum eine un: gebundene Willführ eintreten sollte; eine folche vorbedungene Frenheit aber eines Theils derjenigen Bedingung, unter welcher Wir in Unserer anadiasten Resolution vom 30sten Januar. 1771. Anl. N. 1051. Prot. N. 192. ersagtem Rath die Abthuma des Præteriti aus Pandesherrlicher Gewalt und Gnade verfichert bas ben: Wenn nantich die Ordnung im Regiment, und ber der Derwaltung des Stadt Dermogens unter Unferer Landesherr lichen Obwaltung auf eine gutliche 2irt hergestellet / folglich den künftigen Unordnungen möglichst vorgebauet würde, grade zu entgegen stehet, andern Theils aber eben solchen Irrungen und Beschwerden, als bis hieher, insbesondere auch über diesen Dunft noch obwalten, für die Zufunft wiederum Thur und Thor erdfnen würde! So haben Wir Uns mit Landesväterlichem Bedauren solcher anhaltenden Gesinnungen des Raths Unserer Stadt Rostock, bemußiget gefunden, alle Bergleichs Sandlung gen zwischen Rath und Burgerschaft abbrechen zu laffen, folgende Unfer gegenwärtiges Landesherrliches Regulativ ber Ber: waltung der Rostocker Beide, noch mehrmalen erstattetem Erach: ten Unserer Sachverständigen Commissarien, und forafaltiger Ermäßigung der noch übrigen, gutlich nicht hingelegten beson: dern



bern Erinnerungen, respective des Raths und der Hundertmanner folgender Maaßen abfassen und publiciren lassen.

I. Abschnitt.

Bon ber auffern und innern Gestalt des Walbes.

§. I.

Da nicht nur die so genannte Beide ein solches Rleinod für Unsere gute Stadt Rostock ist, daß eine Verminderung ihres Umfangs, so wie die unwirthschaftliche Berminderung ihres in: nern Bestandes, zum umwiederbringlichen Nachtheil ersagter Unferer Stadt Roffoct gereichen wurde, fondern auch die gegenwar: tig vestgesette Ordnung und Bewirthschafftung nach gewissen Bauen und Caveln von bestimter Groffe feine Berkleinerung Des Baldes, weder von innen noch von auffen zuläft, ohne die veff: gesette Ordnung zu zerreiffen und die daraus entstehende Benugung zu vereiteln, mithin die gange Einrichtung zu zerftohren: So foll besagte Baldung, die Rostocker Beide, in ihrem ganzen Umfange, so wie er Theils von Unserer Forst- Birthschafts. Com: mifion ichon bestimmet ift , Theils mit Einverstandnif derfelben von Unserer Landwirthschafts Commission ben der neuen Einrich tung der an dieser Waldung granzenden Bofe und Dorfer, an dieser Seite bestimmet werden wird, beständig verbleiben. beeidigte Ingenieur soll diese Grenzen auf der von der Waldung verfertigten Charte verzeichnen, und eine auf diese Zeichnung fich beziehende Beschreibung verfertigen; der Stadt aber foll eine mit jener ben den Acten Unserer Regierung bleibenden vollig gleiche stimmigen Charte, nebit der Beschreibung der Grenze ausaelies fert merden.



§. 2.

- a) Wo die Heide noch feine bestimte unwandelbare Grenzen hat, als am groffen See: Bruch, der Post: Wiese, der Langen, Heide u. s. w. sind Graben aufzuwersen, damit weder die Pachter, und Bauren Gelegenheit sinden, in den an Brüchen grenzenden Wiesen um sich zu greifen, noch die Hütung in den an Zusichlägen grenzenden Wiesen dereinst Gelegenheit zu Streit gesten möge
- b) Solche Graben find nicht allein um die mit dem Walde zusammenhängenden Strecken aufzuwerfen, sondern auch um die in den Wiesen belegenen abgesonderten Hörste.
- c) Der Aufwurf ist nach dem Holze zu zu machen, und die Breite sieben Fuß, die Tiefe aber vier Fuß, und die Breite des Untertheils vom Graben dren Fuß zu nehmen. Wenn gleich zur Befriedigung ein geringerer Graben zureichen könnte: So machet doch die Abhaltung des Sees Wassers einen hohen Aufwurf, und folglich auch den grösseren Graben nothwendig.
- d) Die Dühnen an der Ost-See sind mit Bepflanzung und Besaunung gegen die Versandung und Schalung in Sicherheit zu bringen, woben es schon genug ist, wenn die Pflanzen Wurzel treiben, und den Boden bevestigen, obschon das Polz nicht geräth.
- e) Der ganze Hufen Graben wird nach und nach mit einer lebendigen Becke bestanzet; wo der Grund darnach ist, mit Weisden beseiget, und durch solche Befriedigung in den Stand gesbracht, daß man in der Folge weder Pfahls noch Busch: Polz zur Befriedigung desselben weiter bedürfe, und die bisher erforderlich gewesene Dienste und Fuhren zur Unterhaltung des Anicks in gezringerer Maaße nothig habe.



§. 3.

Damit diese Grenzen um so gewisser benbehalten werden: So soll alle zehn Jahr einer von dem Rath und dem Hunderts manner: Collegio dazu abzuordnender geschickter Feldmesser die Grenzen der Waldung besichtigen, selbige mit der Charte von dem Palde vergleichen, und dem Rath und dem Hundertmänsner: Collegio von dem Befund berichten; da denn im Kall befundener Unrichtigkeiten oder Unordnungen zu derselben Abstellung, und allenfals zur behörigen Verantwortung das Nöthige an die Cammeren, unter deren unmittelbaren Aussicht künstig die Holze Forst: und Jagd Sachen stehen sollen, zu erlassen ist. Damit der Stadt durch diese Besichtigung der Grenzen keine unnöthige Kossen erwachsen: So muß der Feldmesser alle Tage, einen Tag dem andern zu Gute gerechnet, achthundert Ruthen besichtigen, und das ganze Geschäft innerhalb vierzehn Tagen vollenden.

§. 4.

Bu der Bewirthschaftung der Baldung gehoret vor allen Dingen eine Forftmäßige Ginrichtung und Abtheilung derfelben in gewiffe bestimte Saue; und diese ift ben einer so groffen Baldung ohne gehörige Schneesen nicht moglich. Bu diesem Zweck haben Bir von Unferer verordneten Commision die dazu erfor: derliche Plans entwerfen laffen, und fugen felbige hieben. Anlage A. iff der Plan, wie die Waldung in Baue zu legen. Der erlauternde Borbericht diefes Plans fenet die Rothwendigfeit dieser ganzen Ginrichtung ins Belle. Die Reben-Anlage a. ift eine Clagificirung der Bolg Reviere in der Roffocter Beide, nach den Gattungen des Bolges, welches jego darauf machfet. Anlage B. eine Nachweifung , wie zu Gintheilung der Baldung Die Borbereitung zu machen, mit dem zu deren Beobachtung abgeleinetem Eide des Ingenieurs, welches alles Bir hiedurch nach allen feinen Dunkten beftattigen, als wenn es diefem Unferm Regulativ wortlich einverleibet ware. 6. 5. 25 3

§. 5.

Da die genaue Wartung des Holzes vor allen Dingen auf eine der Waldung angemessene Anlegung der Schlag-Bäume und der Baum: und Holz-Wärter-Wohnungen ankomt: So seigen Wir hiemit vest.

- a) Der bisher eigene Schlage Baum des Forst: Inspectors, der in der Charte mit Q. bezeichnet ist, wird ganz aufgehoben.
 - b) Der Schlag-Baum im Monck-Ort P. bleibt.
 - c) Der Schlag-Baum in Miederhagen F. wird verlegt nach R.
 - d) Der Schlag-Baum in Mittelhagen G. bleibt.
- e) Der neue Schlag-Baum in Oberhagen K. wird nach der Stelle des alten Schlag-Baums I. verlegt.
 - f) Der Schlag-Baum in D. bleibt.
- g) Alle Schlag-Bäume und Defnungen in dem Beschluß des Waldes, welche in der Folge zum bequemen Transport, des Holzes aus den nach der Reihe vorfallenden häuen etwa gemacht werden mögten, sollen weder gemisbrauchet werden, noch, wenn die Ursache aufhöret, warum sie angeleget worden, fortdauren.

\$. 6.

- a) Der Torfstecher: Raten am Schnatermanns: Graben V. wird zur Holz: Wärter: Wohnung eingerichtet.
 - b) Der Torfffecher-Raten zu Marggrafenheide W. gleichfals.
- c) Die Jäger: Wohnung in E, bleibt. Die Baum-Wärter: Abohnung gehet ein.

- d) Die Baum Barter Wohnung in G. wird zur Jäger, Wohnung eingerichtet.
 - e) Der Baum Barter Raten in D. bleibt.

§. 7.

Sobald die Schneesen ausaesteckt und durchgehauen sind, soll der Wald in Hinsicht auf die besondere Holz-Wartung in fünf möglichst gleiche, nach den Schneesen unbezweiselt kennbare Theile vertheilet, und sedem der unten zu benennenden Holz-Wärter ein Theil zur alleinigen Wartung anvertrauet werden.

II. Abschnitt.

Bon den Forst Officianten und Dienst Leuten überhaupt.

§. 8.

Die Bewirthschaftung und Bewahrung der Waldung soll von einem Forst-Verwalter, zween Jägern, einem Baum: Bärter, und zween Holz-Bärtern besorget werden. Alle diese Leute sind von der Cämmeren in Sid und Pflicht zu nehmen und gehörig anzuweisen, bevor sie ihre Dienste antreten. So lange die Cämmeren noch nicht gehörig eingerichtet ist, geschiehet die Beeisdigung vor dem Nath, in Gegenwart zweer Deputirten aus jedem Quartier des Hundertmänner-Collegii, nach den von dem Nath und dem Hundertmänner-Collegio zu regulirenden Formustaren. Dieser Sid soll insbesondere in Ansehung des Forst-Verwalters ausdrücklich auf die Besolung dieses Unsers Landesherrstichen Regulativs, und der demselben bengefügten Vorschriften, in Unsehung aller insgesamt aber insbesondere darauf gerichtet sein: Daß sie von Niemanden, er sen, wer er wolle, der in Forst-Sachen erwas verbrochen hat, oder etwas suche, Geschen-

fe, sie bestehen in baarem Gelde oder Geldes werth, folglich auch feine Naturalien, als Korn, Butter, Flachs, Obst und dergleichen, auch seine Dienstleistungen annehmen, und wenn ihnen von irgend semanden aus Freundschaft, oder Berwandschaft, oder andern unschuldigen Ursachen Geschenke gemacht, oder Geschung wider die Forst Ordnung betreten liesse, sie solche Bergehung wider die Forst Ordnung betreten liesse, sie solche Bergehung dennoch getreulich und Pstichtmäßig anzeigen, oder, wenn ein solcher nachhin etwas aus der Holzung verlangte, woben, sie die Forst Officianten, zum Nachtheil der Waldung verfahren könnsten, die ehedem geschehene Beschenkung oder Dienstleistung pstichtmäßig nicht verschweigen, sondern ihren Vorgesesten anzeigen wollen.

§. 9.

Gleichwie Wir also das Geschenknehmen in Dienste Sachen, oder zum Nachtheil eines ehrlichen und getreuen Dienstes hiemit auf das ernstlichste verbieten; Also soll derjenige, der hierinn ersweislich gegen seinen Sid handelt, oder gehandelt hat, es sen an sich so unwichtig, als es wolle, ohne Nachsicht mit dem Berlust seines Dienstes, und nach Besinden noch schärfer bestrafet wersden. Macht ein Forste Officiant pslichtmäßig zu rechter Zeit die Unzeige, daß ihm hiebevor von jemanden aus unschuldigen Urssachen ein Geschenk gemacht, oder eine Gesälligkeit erwiesen sein So ist ihm deswegen nichts zur Last zu legen; Nur ist auf ihn in derjenigen Sache, worinn er sich auch wider seinen Willen aus Zuneigung zu einer Pslichtwiedrigkeit verleiten lassen könnte, desso genauer Acht zu geben, und wenn es nothig, oder möglich, die Dienstleistung in diesem Borsall einem andern aufzutragen.

§. 10.

Der Forst. Verwalter so wenig, als die übrigen Forst. Officianten sollen sich unterstehen, Sportuln, die ihnen nicht aus. drücke

drucklich vermacht sind, sie mögen so geringe fenn, wie sie wolften, zu nehmen, oder gar für beständig einzuführen. Dergletchen anmaaßliche Sportuln sollen wie verbotene Geschenke oder Bestechungen angesehen, und nach Vorschrift des vorhergehens den g. unnachsichtlich mit der Absezung bestrafet werden. Und niemalen ist die Entschuldigung, daß solches bisher üblich seizund der Vorweser das nämliche genommen, zuzulassen, oder darauf im mindesten zu achten.

§. 11.

Die Forst: Geschäfte erfordern die beständige Gegenwart der Forst: Officianten. Solchemnach darf kein Jäger, Baum: oder Holz: Wärter ohne Vorwissen und Erlaubniß des Forst: Verwalsters, und dieser nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß der Cammeren eine Nacht abwesend senn.

§. 12.

- a) Die bisher vorbehalten gewesene zwolf Einlieger zu Rövershauen, sollen lediglich zum Nugen und Dienst der Forst verbleiben.
- b) Ausser diesen zwölf Einliegern sollen, nachdem die Pacht zu Müggenburg aufgehoben worden, in den Wohnungen zu Müggenburg noch mehre Einlieger angesetzet, und zum Dienst der Forst gebrauchet werden. Doch wohnen diese nur daselbst so lange, als die daselbst befindliche Gebäude fortdauren, an der ren Besserung und hinhaltung nichts verwendet werden soll. Wenn die gesamten Müggenburgschen Aecker und Gärten besachet sind: So gehen diese Wohnungen gänzlich ein.
- fie alle Bergehungen, welche in dem Walde vorfallen, und ihr nen

nen zur Wissenschaft kommen, folglich alle Holz und Busch: Die bereinen, Beschädigungen der Bäume, verbotene Hütungen, verbotenes Grasmahen, Fahren verbotener Wege, Anzündungen der Heide, und dergleichen, den Jägern und Holz: Wärtern, auch nöthigen Falls dem Forst: Verwalter selbst anzeigen und nichts verhölen, vielweniger selbst dergleichen ausüben, auch, im Betretungs: Fall, die Verbrecher unnachsichtlich auspfänden, und die abgenommenen Pfänder dem nächsten Jäger, Baum: Wärter, Holz: Wärter, oder dem Forst: Verwalter treulich aussliesern, und sich davon weder durch Geschenke, noch Verspreschungen, noch Vitten abhalten lassen wollen.

- d) Ausser den eigentlich zur Forst gehörigen zwölf Einliegern, sind zween tüchtige und Werkverständige Säger anzustellen, und darauf zu beeidigen: Daß sie kein Holz zum Nachtheil der Forst in Späne verhauen, die Blocke mit möglichstem Vortheil ablegen, und überhaupt ben Zerkleinung des Holzes treu und redlich zu Werke gehen wollen.
- e) Diese Sagermeister können andere, jedoch mit Vorwissen des Forst: Verwalters, mit in Arbeit anstellen. Jene versantworten aber alles. Mit ihnen wird auch der Verding gesmacht, und sie erhalten die Bezahlung für die Arbeit.

J. 13.

Diese gesamte Forst Officianten und Dienst Leute, mit Borbehalt der unter ihnen Statt habenden Subordination, stehen in allen Umt; und Dienst Sachen unter der Cammeren, dergestalt, daß alle darin vorkommende Berordnungen von der Cammeren unmittelbar dem Forst Berwalter zugehen; Gleichwie von ihm alle Berichte in Umter und Dienst Sachen unmittelbar an die Cammeren erstattet werden. Fallen aber unter den Forst Officianten und den der Forst bengelegten Dienst Leuten, Beschwerden und Streitigkeiten in Amter und Dienst Sachen vor: Sohat

hat die Cammeren folde zu untersuchen und abzuthun, fals nicht deshalb ein Bericht mit Erachten an das Raths: und hundert: manner : Collegium nothig iff. Go lange aber die Cammeren Unferer gnadigften Willens-Meinung nach , noch nicht vollig und gehörig eingerichtet ift, welches jedoch mit dem fordersamsten ger schehen soll, stehen die gesamten Forst : Officianten und Dienst. Leute unmittelbar unter dem Rath und Hundertmanner: Collegio dergestalt, daß der Forst-Berwalter seine Berichte an den Rath zu erstatten , und dieser solche nach Art anderer Rathlichen Dros positionen an das hundertmanner Collegium zu bringen hat, die vorfallenden Beschwerde und Streitigkeiten in Amts- und Dienste Sachen aber in Committen untersucht werden follen. Alle Berordnungen und Berfügungen in dergleichen Sachen muffen von dem Protonotario oder Raths: Secretario, und weiter unten von den benden Quartiers Secretariis unterschrieben fenn, wies drigenfalls find fie nicht zu befolgen. Go oft QBir alfo in diesem Unferm Regulativ Die Cammeren benennen , ift darunter bis gu derselben völligen Einrichtung, der Rath und das hundertman-ner Collegium zu verstehen. Die einstweilen ben dem Rath erwachsende Ucten find besonders zu registriren, und dem Cammerep.Collegio ben dem Untritt feiner volligen Activität einzuliefern.

III. Abschnitt.

Bon ben Forst. Officianten und Dienst. Leuten injonderheit.

a) Von dem Forst Verwalter.

§. 14.

Die unmittelbare Verwaltung des Waldes, und alles deffen, was dahin gehoret, insbesondere die Anweisung des zu fallenden Holzes, die Beobachtung der Haue, die Besorgung der E

Bugucht, mithin ber Buschlage, die Berechnung bes gefälleten Bolzes, und der Auffünfte aus dem Balde, die Aufficht über die übrigen Forst-Officianten und die Dienst-Leute, und über die Ausrichtung ihrer Dienste und Pflichten lieger dem Korst: Ber: walter ob. Er ift alfo derfelben unmittelbarer Borgefester, und sie werden ihm zum Gehorsam angewiesen. Um nun diesen Ob: liegenheiten Genuge leiften zu konnen, foll keiner zum Forst: Ver: walter bestellet werden, der nicht ein gefunder berühriger Mann ift, und den Ruhm eines ordentlichen, ehrlichen und nüchternen Wandels hat. Er muß aber auffer diefen, zu einem folden Of ficianten erforderlichen allaemeinen Eigenschaften, das Korst-Wefen gehörig erlernet haben, darinn geübt fenn, und folglich die Erfahrung und Kahigkeit haben, einen Wald in Ordnung zu bringen und darinn zu erhalten, auch seine Untergebenen auf geziemende Urt in ihren Geschäften zu beobachten, und ihnen zu derselben Oflichtmäßigen und tüchtigen Ausübung, Anweisung und Unterricht zu geben. Damit aber die Stadt deffen verfichert fenn moge: So foll er von seiner Forst: Gerechten Kanntnig Prof ben und Beweise vor Forsteundigen in Unfern Landen bekannten Leuten ablegen, und davon Beweise benbringen. Er foll über dem der Keder in so weit machtig senn, daß er das Korst-Register gehörig führen, und die zu erstattenden Berichte und zu machen: den Vorschläge verständlich vortragen kann. Und gleichwie er foldergestalt die Geschicklichkeit haben soll, Unserer Stadt No: stock Nugen und Bestes in der Verwaltung und Benugung der Waldung zu beforgen: Allso soll auch dieses seine beständige un: aussetliche Pflicht überhaupt senn! Die besondern Obliegenheiten des Korst-Verwalters werden sich aus dem folgenden, und aus der Art, wie die Bewirthschaftung der Holzung angestellet wer: den soll, im breiterm ergeben. Und da er sich mittelst des Unse: rer Stadt Rostock zu leistenden Gides verbindlich machen soll, diesem Unserm Regulativ, und den daben befindlichen Neben: Vorschriften punktlich nachzugeben: So ist ihm dasselbe vor seiner volligen Unnehmung, mithin vor seiner Verpflichtung zuzustele len, um sich zu prüfen, ob er so viel Kanntniß vom Forst-Wes fen



sen besige, daß er mit gutem Gewissen versprechen könne, daß seibe in Erfüllung zu bringen? auch ob er des ernstlichen Vorsasses sen folches zu thun?

§. 15.

Gleichwie nach dem vorhergehenden 6. alle übrige Forst-Offi cianten und Dienst Leute in Forst Sachen dem Forst Berwalter untergeordnet find, und feinen Befehlen und Unweisungen Folge zu leisten haben : So wird es hinwiederum von dem Forst Berwalter gefordert, wenn seine Unteraebene ihre Pflichten in Beforderung des Vortheils und Abwendung des Nachtheils der Baldung hindansegen, oder auf noch grobere Art treu: und eid: bruchig werden, und der Korst: Verwalter entweder solches nicht beobachtet, da es ihm vor Alugen ist, oder verschweiget, wenn er ihre heimlich ausgenbte Untreue entdecket oder erfahret, und nicht fo wohl in dem einem, als in dem andern Kall der Camme: ren so fort davon Anzeige macht, damit solche nachläßige oder un: getreue Officianten gestraft, und nach Befinden abgeschaffet wer: Roch strafbarer wurde es senn, wenn er die von den Korst: Officianten nach dem S. 26. n. ihm geschehene Unzeige auf sich be: ruben lieffe. Er foll vielmehr, wenn die Ungebuhr von Kreme ben begangen ift, der Cammeren folches fo fort mit Erachten über ben Schaden, zur weitern Unzeige an den Rath berichten, wel der der Erstattung und Bestrafung halber das Behufige vorzus fehren hat. Bon allen Bergehungen folder Leute, welche unter der Stadt Jurisdiction stehen, hat der Forst Berwalter alle Mo: nath eine Specification ben der Cammeren einzureichen, von welcher mit Zuziehung des Korst Derwalters ein Korst Gericht anzuordnen, und wegen der Bestrafung rechtlich zu erkennen ift. Der Forst : Verwalter muß nichts seiner Aufficht zu flein oder zu umwurdig halten. Wenn er also auch nicht ben allem gegenwar; tig senn fann: So muß doch alles und jedes ; was in der Wals dung geschicht oder geschehen ift, von ihm selber in Augenschein genommen werden; Und es entschuldiget ihn nicht, wenn er es ben

ben der Aufficht oder Besichtigung eines Schreibers oder eines an dern eigenen, oder auch Stadt Bedienten hat bewenden laffen. Insonderheit muß er ben dem Anfange aller Beranstaltungen und Geschäfte von einigem Belang gegenwärtig senn, die Arbeit ein: leiten, die Arbeits Leute anweisen, fie in der Folge fleifig besuden, auf ihre Arbeit einige Zeit Achtung geben, ihre Kehler bemerken und fie unterrichten, wie fie die Arbeit anzugreifen haben. Da, wo er nicht beständig jugegen senn fann, werden die Jager, Bolg und Baum Barter von ihm zur Aufficht angestellet, und danachst so oft moglich visitiret, wie fie der Unweisung und Vorschrift nachgekommen. Wenigstens muß er monathlich ben den Jagern und Holz-Wartern eine Nachsuchung anstellen, ob sie in ihren Diftricten gehorige Achtsamfeit bezeigen, und ben folcher Untersuchung alles was Ordnungswidrig ift, erinnern, und wenn foldes nicht hilft, die Fahrläßigen zur verdienten Beftras fung, mit seinem pflichtmäßigen Erachten ben der Cammeren anzeigen, widrigenfalls foll er felbst in scharfere Strafe verfale len senn. าร 4 - รสามารถ ของ การ การการสาราชา อำราช

9 d. dan Arriga promisi (2 2002) p. §. 16.

Die Unserer Stadt Rostock angehörige Dorfschaften und Höse, welche mit Rövershagen grenzen, sollen im Betreff der Gebäude und deren Unterhaltung, imgleichen wegen des erforderlichen Holzes zur Befriedigung, zu Brücken, und dergleichen, unter besonderer und Mit: Aufsicht des Forst: Verwalters stehen. Er soll deshalb

a) jährlich um Johannis, da die Zimmer ledig find, unter Zuziehung eines Jägers und des Dorfes Schulken, oder des Päckters des Orts, die Zimmer: Besichtigung halten, und ohne Anfordern dasjenige aufzeichnen, was zur Unterhaltung der Zäune, Gebäude und Brücken nothwendig erforderlich ist.

- b) Hieben hat er auf die Erhaltung des Fundaments unter den Sohlen der Gebäude, deffen Berfall die Berfinkung des ganzen Gebäudes nach fich ziehet, zu merken.
- c) Auf die Erhaltung der Sohlen, oder Schwell Hölzer selbst ist nicht minder zu achten; zu welchem Ende den Bewohnern das zur Erneuerung der Sohlen erforderliche Holz gegen Erlegung des Sager: Lohns versprochen und verzeichnet wird.
- d) Die Reinhaltung der Sohlen und eine wenigstens sechs Zoll über der Erde frene Lage derselben ist mit aller Strenge zur Ausübung zu bringen.
- e) Zu Erhaltung der Dacher werden die erforderlichen Latten, und was sonst nothwendig ist, als Schleete, Bretter und Spangen: Holz, zu Ausbesserung der Thuren, Spielstacken: Holz, zu Ausbesserung der Bande 2c. mit aufgezeichnet.
- f) In dem Verzeichnis werden aber niemalen ganz neue Bauften mit aufgeführet; vielmehr find darüber besondere Anzeigen zu machen.
- g) Das solchergestalt entworfene Holz-Verzeichnis wird jahr: lich vor Michaelis zur Genehmigung ben der Cammeren eingereischet, demnächst aber, wenn sie es unter der gewöhnlichen Unterzeichnung an ihn zurückgesandt hat, ein Belag der Forst: Rechnung.
- h) Sollte die eingereichte Designation ben der Cammeren Bedenken machen, und den Schein der überschrittenen Ordnung, oder sonft einer Unpflichtmäßigkeit mit sich führen: So ist der Forst Verwalter darüber schriftlich zu vernehmen; es wäre dann, daß, nebst der Wichtigkeit der Sache sich daben solche Umstände hervorgäben, die eine unverzügliche Untersuchung an Ort und Stelle norhwendig machten, in welchem Fall solche mit mögslichster Kosten-Ersparung vorzunehmen, dennoch aber der ForstVer-

Berwalter, oder wem sonst etwas daben zu Schulden kommen kann, genugsam zu horen, und nach Beschaffenheit der Umsstände in die Erstattung der Untersuchungs Kosten, auch wohl in Strafe zu vertheilen ist.

- i) Ben der Zimmer Besichtigung ist nicht nur auf die bevorftehende Bedürsnisse, sondern auch auf die Verwendung des vorher Gereichten mitzusehen. Wer das Angewiesene nicht verwandt, oder gemisbrauchet hat, wird zu Bruch gesetzet, von dem Forst-Verwalter darüber bey der Cammeren Anzeige gemacht, und von der Cammeren bestrafet.
- k) Auch ift auf die Erhaltung der Dacher mit zu sehen, und wenn darunter ein Mangel erscheinet, darüber von dem Forst-Verwalter, mit Benschließung eines Verzeichnisses der erforderlichen Schöse, der Eammeren Anzeige zu machen, welche solcherhalb das Nöthige an die Pächter und Unterthanen zu verfügen hat, und nach den Regeln der Landwirthschaft von selbst nicht ermangeln wird, die Pächter zu ihrer. Contractsmäßigen Schuldigkeit, die Untersthanen aber zur Bestreitung eines bestimten Theils vom Dache, bessonders wenn das Rocken Stroh gut gerathen ist, anzuhalten; Immaassen die Conservation des Holzes in den Gebäuden von der wirthlichen Unterhaltung der Dächer gar sehr abhänget.
- 1) Was zu den der Stadt vorbehaltenen oder zur Forst ges hörigen Gebäuden an Schöfen erforderlich ist, davon wurd zur Zeit, da es vonnöthen, ein besonderes Verzeichniß zur diesfalsigen nothigen Versügung an die Cammeren eingesandt.

Uebrigens behalten Wir Uns, so wie überhaupt, also insbessondere in Anschung des einen und des andern, was in diesem g. verordnet worden, ausdrücklich vor, solchenfalls in dem Canmerey. Regulativ noch bestimtere, und nach besinden andere Vorschriften zu geben. Bis dahin hat es ben dem Gegenwärtigen sein bewenden.

MEZES

§. 17.

Der Forst: Berwalter hat ben Erneuerungen, oder auf den Fall solcher Erneuerungen der Pacht-Contracte, über die an der Rostocker Heide belegenen Hofe und Pachtungen, der Cammeren Borschläge wegen Abstellung aller von Seiten der Pächter für den Wald entspringenden Schäden, nach Maaßgabe und mit Anführung Unsers gegenwärtigen Forst-Regulativs zu thun.

§. 18.

Alles Holz soll von dem Forst Berwalter in Gegenwart eines Jägers angewiesen, und jeder Baum von ihm mit dem ordentlis den Wald hammer, dabeneben aber auch von dem Jager mit feinem Interims, oder Reben, hammer angeschlagen werden. einenseden Jager ift ein folder Reben : Sammer mit einem Bud; staben und der Jahrzahl zu halten. Im Fall der Forst. Berwalter Krankheits, oder anderer Abhaltungen wegen, die Anweisung des Holzes felbst nicht verrichten fann: So darf zwar die Anschlagung von dem dazu beorderten Jager mit seinem vorbeschriebenen Des ben hammer geschehen. Der Forst : Berwalter aber soll ihn nicht mundlich, sondern schriftlich unterrichten, an welchem Orte, was für holz, und wie viel gefället werden folle; Und fo bald er dazu gelangen kann, foll er die mit dem Reben-Sammer angeschlagene Baume nachsehen, und den haupt : Sammer dabenfügen. gehauene holz muß allemal in seiner Gegenwart aufgemeffen und aufgezählet werden.

ģ. 19.

Die jährliche Erneuerung des Wald hammers und der Neben hammer muß der Forst. Verwalter ben der Cammeren betreis ben, die darunter nicht fäumig senn soll. Sodann giebt der Forst. Verwalter gleich nach verstoßenem Jahr den Wald hammer und Die

die Reben-Hammer an die Cammeren ab, und nimmt die mit der neuen Jahrzahl wieder zuruck.

§. 20.

- a) Die Berechnung des Holzes und der Aufkunfte aus dem felben wird von dem Forst Derwalter dergestalt geführet, daß am Schluße des Jahres zu ersehen:
 - 1) Wieviel Holz überal angewiesen und gefället worden.
 - 2) Wieviel davon verlaffen und verabfolget worden.
 - 3) Un wen foldes gefommen, und zu welchem Gebrauche.
 - 4) Wieviel Vorrath aus vorigem Jahr noch vorhanden.
 - 5) Welches Holz seiner Bestimmung nach nicht abgeholet und verbraucht worden.
 - 6) Was davon vermöge Cafe: Quitungen, oder auf besondere an den Forst: Verwalter ergangene Verordnung gegen baare Bezahlung, was unentgeltlich verabfolget worden.

Bu welchem Ende die Rechnung so einzurichten, daß das Holz für sich in Sinnahme und Ausgabe komme, daneben aber zugleich die etwanige Geld-Einnahme für verkauftes Holz ben der Ausgabe des Holzes zu sinden sein. Jede Sorte Holz wird unter ihrer besondern Rubrike berechnet; Sinnahme und Ausgabe stehen gegen eins ander über, und dergestalt wird die Rechnung in diesen und allen übrigen Stücken nach dem unter dem Buchstab C. bengefügtem Formular, und der demselben angehängten Anweisung, die Wir hiedurch in allen ihren Punkten bestättigen, eingerichtet.

b) Was nicht im eigentlichen Verstande zur Forst gehöret, wird auch in der Forst Nechnung weder zur Einnahme noch zur Ausgabe gebracht.

- c) Obgleich nach der Regel alle Geld Bebungen unmittelbar dur Stadt Case gehen sollen: So können sich doch Fälle eräugnen, da solche Geld Bebungen an den Forst Berwalter verwiesen werden mögten. In solchem Fall hat er, so bald die Geld Bebung sich auf 100 Athlr. beläuft, solche an die Cämmeren gegen eine Interims Quitung abzuliesern, welche sothane Summe so fort an die Stadt Casse abzugeben hat; Es wäre dann, daß der Forst Berwalter die Gelder zur Ausgabe für die Forst sogleich anlegen müßte, und er schon von der Cämmeren auf diese Gelder angewiesen wäre.
- d) Da indessen der Forst-Verwalter zu Bestreitung verschies dener unmittelbar ben der Forst vorfallenden Ausgaben baare Gels der nothig hat: Go hat er alle Quartal ben der Cammeren ein möglichst genaues Berzeichniß von den auf die bevorstehenden dren Monathe erforderlichen bestimmten und unbestimmten Ausaaben einzureichen. Worauf nach geschehener Beurtheilung, und allenfals von dem Rath und hundertmanner Collegio eingeholten Genehmigung der geftractte Vorschuß folder Gelder von der Camme: ren ben der Caffe verfüget werden muß. Ben einer neuen Bor: schuß: Korderung hat der Korst-Verwalter einen blossen Register: magigen Ertract von der Berwendung des lettern Borichuffes, und wieviel davon übria geblieben sen, benzufügen. Sollte fich ben Ableaung der Rechnung finden, daß der Forst: Berwalter bier: unter nicht ehrlich zu Berte gegangen, sondern vorsätzlich ein Bes trådtliches mehr gefordert, als er nothig gehabt : Go ift ihm foldes zu verweisen, oder er, wenn fich ein Betrug in dem eingereichs ten Ertract hervorgeben follte, mit Erstattung des Interesse und dem Rerluft seines Dienstes zu bestrafen.
- e) Um ben der Rechnungs: Führung über Holz: Einnahme und Ausgabe die Beschwerde zu heben, wenn Holz, das einmal zu einem gewissen Bau angewiesen worden, deshalb liegen bleibt, weil der Bau sich von einem Jahr in das andere ziehet: So sind dergleichen zur Ausgabe gebrachte Baume, wenn sie liegen bleiben, D 2

wiederum auf den Bau, welcher seinen Fortgang nicht hat, in Einznahme zu bringen. Und überhaupt sind alle angeschlagene und gefällete Baume in der Summe zur Einnahme, und specifice mit Benennung des Orts, wo sie gestanden, und der Verwendung in Ausgabe zu seigen, damit in denen Fällen, da das Holz, das zu diesem Bau angewiesen worden, zu jenem gebraucht wird, keine Verwirrung entstehe, und dergleichen Bäume nicht die Gestalt erzhalten, als wären sie zweymal angewiesen.

§. 21.

Alle gewöhnlich in ihrer beständig vestgesetzten Ordnung fort; gehende Amts: Geschäfte, hat der Forst Berwalter ohnerwartet besonderer Befehle, unausgesetzt zu verrichten.

§. 22.

Sobald er aber etwas Neues vornehmen will und muß, we: zu befondere Unstalten, Bulfe und Roften erfordert werden: Go hat er solches zuvor der Cammeren anzuzeigen, und von ihr die Genehmigung zu gewärtigen; Wovon Wir felbst dasjenige nicht aus: nehmen, was nach Unferm gegenwärtigen Regulativ geschehen foll: Immaagen er, wenn er nur darthun fann, daß er zu deffen Be: folgung bereitwillig gewefen, und deshalb die behufige Unzeige aemacht, aber die Benehmigung nicht erhalten; oder, wenn folche abgeschlagen worden, er dagegen geziemende grundliche Borftels lung mit Zugrundelegung Unfere Regulative, aber vergeblich aes than, mithin die Schuld der Richt Befolgung nicht an ihm liege, von aller Verantwortung befrevet fenn foll. Und aber follen dies jenigen zur Berantwortung stehen, und der Stadt zur Erstattung aller Schaden und Roften verhaftet fenn, die ihn daran gehindert haben. S. 23.

Am Schluffe einesjeden Jahrs hat der Forst-Verwalter aus-

führ:

führliche Anzeige zu thun, an welchen Stellen der Wald vers bessert, und welche Vorschriften Unsers Regulativs befolget worden, und so auch in den folgenden Jahren zu berichten, von welchem Erfolg die gemachten Anstalten gewesen.

S. 24.

Der Forst Berwalter mußes nicht genug senn laffen, nur das, und nichts mehr zu thun, als was ihm in diesem Unserm Regula: tiv vorgeschrieben worden. Dieses nimmt hauptsächlich nur auf die Haupt-Local-Umstände der Rostockschen Waldung Rücksicht. Wir segen aber daben voraus, daß der Korst-Berwalter ein Holzgerechter Forstmann sen, der sich durch seine erlernte Forst Wirth schaft, Erfahrung und Lefen praktischer Schriften diejenige Rannt: niß erworben habe, die zu einer folchen Berwaltung erfordert wird; Daß er mithin von selbst vorzunehmen verstehe, wasihm aus eigener Einsicht zur beständigen Erhaltung und Verbesserung der Waldung zu thun obliege, und ihm in einem solchen Regulativ mit aller Ausführlichkeit nicht vorgeschrieben werden kann; Unerinnert muß er sich allenthalben, wo es möglich, die Vermehrung und Zuziehung junger Bäume angelegen senn lassen, und beständig vor Augen haben, daß er für einen Baum, der gefället wird, 20. und mehr junge in Unwachs zu bringen habe, da es bekannt ift, wie vieler Gefahr von muthwilligen, boghaften oder diebischen Han: den, vom wilden und zahmen Wieh, Niederfahren, falter Witte: rung, u. s. w. ein junger Baum, ehe er zu einer brauchbaren Sohe gelanget, ausgesett fen, fo daß 19 kleine Baume untergeben, ebe der 20ste zum groffen heranwächset. Bu dieser Pflichtmäßigen Be: forderung des Anwachses gehöret unter anderen, daß er in den, den Jager- Wohnungen nahe belegenen Raumden eigene Unvflanzungen anlegen, und über deren Fortkommen bestens halten muß. Bu jahrlicher Anziehung der Pflanzen hat er so wohl, als die Jager, porerst nabejanihren Garten fleine Plate zu bestimmen, nach her in der Beide felbst kleine Roben von 100 DRuthen anzuziehen, in

in der Folge aber auch aus den Zuschlägen die Pflanzen zu nehmen, wo sie am dickten stehen, und entbehret werden können. Desgleischen sind von den jährlich zu besaamenden Plägen die Muthen: Zahl mit Benennung des Orts, wo die Pflanz. Stätten angeleget sind, nebst der Anzahl der jährlich verpflanzten Eichhester, Büchen, Eschen und Weiden, in ein dem Forst Register anzuhängen: des Inventarium zu tragen; Welche Verbesserung der Feldmesser ben der alle zehn Jahr vorzunehmenden Grenz: Besichtigung in der Charte bemerken muß. In den folgenden Jahren wird die Erweiterung dieser Anstalten genauer bemerket, und sodann angezeisget, was von dem vorhin Besaamten oder Angepflanzten in Anwachs gekommen, wieviel davon ausgegangen und hinwiederum zugepflanzet worden.

§. 25.

Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten des Forst-Verwalters werden sich aus dem Folgenden ergeben; Immaassen er auch dasjenige, was er nicht personlich zu verrichten oder zu veranstalten im Stande ist, doch dergestalt zu betreiben hat, daß es bewerkssstelliget werde.

b) Von den Baum, und Holzwärtern, auch den Jägern, in so fern diesen die Baum, und Holze Wartung mit oblieget.

§. 26.

- a) Unter den Baum: und Holz: Wärtern werden hier auch die Jäger mit begriffen, und in so fern hier nur in Betracht gezogen. Ihre Pflichten als Jäger, sollen unten nehst allem, was wegen der Jagd zu verordnen ist, vestgesetzt werden.
 - b) Es sind dazu berührige und zuverläßige Leute zu bestellen.

- c) Die Aufsicht der Schlagbaume in P. und R. (oben S. 5. b. c.) wird dem Jäger in E. (oben S. 6. c.) aufgetragen.
- d) Die Schlagbaume in G. und I. (oben S. 5. d. e.) hat der Jäger in G. (oben S. 6. d.) zu beobachten.
- e) Den Schlag-Baum in D. (oben S. 5. f.) hat der Baumwärter daselbst (S. 6. e.) wahrzunehmen.
- f) Diese dren Baumwärter haben durch die ihnen anverstrauete Schlag: Bäume schlechterdings kein Holzwerk, es bestehe worin es wolle, anders, als auf einen Pasier: Zettel des Forsts Verwalters durchzulassen.
- g) Diese Pasier: Zettel sollen sie sogleich nach dem Schlusse einesjeden Monaths ben dem Cammeren: Secretario abgeben, der sie zur Controlle der von der Cammeren ausgegebenen Anweissungs: Befehle, und der Rechnung des Forst Verwalters aufber wahren und registriren nuts.
- h) Die Schluffel zu den den Baum Bartern anvertraueten Schlag Baumen find beständig in der Verwahrung der Baumwarter, und werden feinem, wer er auch seyn mag, anvertrauet.
- i) Ausser dieser Baumwartung haben die benden Jäger und der Baumwärter in D. so wie die benden blossen Holzwärter in V. und W. (§. 6. a. b.) auch die Holzwartung auf sich.
- k) Nach dem J. 7. ist der ganze Wald in hinsicht auf die bes sondere Holzwartung in funf möglichst gleiche Theile zu vertheilen, und jedem dieser Holz: Wärter ein Theil zur alleinigen Wartung anzuvertrauen.
- 1) Hiemit soll aber keines Weges einer der Holz Wärter von der Besugniß der Mit. Aufsicht des Districts eines andern ans, geschlossen senn, vielmehr ist jeder besugt und schuldig, die Contrappenschie

venienten da, wo er sie trift, anzuhalten, es sen in dem ihm, oder einem andern angewiesenen Waldstriche.

- m) Indessen ift einjeder nur schuldig, das zu verantworten, was in seinem Strich vorgehet, und durch seine Vernachläßigung unbeachtet und ungestraft bleibet.
- n) Die Jäger, Baum, und Holz Wärter sollen daher ins besondere ernstlich angewiesen werden, wenn Holz gestohlen, wider das Verbot Vieh in die Zuschläge geführet, Bast geschälet, alte oder junge Bäume beschädiget, Spießkuthen, Besenreiser und Manen ohne Erlaubniß geschnitten, verbotene Wege gefahren, Heide angezündet, und andere verbotene oder der Waldung schäliche Vinge ausgeübet werden, solches alles dem Forst Verwalter getreulich anzuzeigen, und nach Maaßgabe ihres geleisteten Sides weder durch Geschenke noch Freundschaft, noch Bedrohungen, noch sonstigen Sigennuß sich verleiten zu lassen, mit Jemanden durch die Finger zu sehen, und sich von dieser Anzeige abhalten zu lassen, so lieb ihnen senn könnte die S. 9. darauf geseste Strase zu verzmeiden.
- o) Die benden blossen Holz-Warter in V. und W. sollen sich ausser der Holz-Wartung nicht entziehen, ben dem Plaggen: Hauen, Graben, Baum-Pflanzen, und der Besaamung der Raumden mit Hand anzulegen.

c) Von den Dienst. Leuten.

§. 27.

- a) Die g. 12. benannten gesamten Einlieger sollen zuerst die Schneesen in dem Walde in Ordnung bringen und wegbar maschen.
- b) Sie sind dergestalt anzustellen, daß jeder in den, nach dem Gebrauche dortiger Gegend eingeführten vier und funfzig schuldis

gen Sandtagen, jahrlich wenigstens zwen hundert Ruthen eben

und wegbar schaffen muß.

c) Um nun hierunter denen, welche die Aufsicht über diese Leute haben, keine Gelegenheit zu geben, einen mehr, als den andern zu belästigen: So ist die Summe der Ruthen, welche sich nach Anzahl der Dienst-Leute ergiebt, zuvorderst einzutheilen, die schlimmen und guten Stellen ben einander zu bringen, und darüber unster ihnen das Los zu ziehen.

d) Damit die Ausradung so viel leichter und bequemer von Statten gehe, muß solche zu gleicher Zeit, da das Holz noch auf dem Stamme stehet und gefället werden soll, geschehen; da dann der Stamm mit der Wurzel zugleich weg kömmt, und der Grund

demnachst eben gemacht wird.

e) Wann die Schneesen gebahnet sind: So werden diese Leute mit zu Errichtung der Zäune um den Zuschlägen, zum Pfahle Klöben, und zum Grabenziehen in dem Walde, auch zum Eischeln Samlen und Abnehmen der Tannen-Aepfel gebrauchet, und die darauf verwandten Tage ihnen an ihren schuldigen Handtagen abgerechnet.

f) Wurden in der Folge Dienste übrig bleiben: So werden folche entweder von den Einliegern baar bezahlet, oder sonst in ge-

meiner Stadt Mugen verwandt.

g) Der Forst : Verwalter ist schuldig, von den gebrauchten und geleisteten Diensten besondere Rechnung zu führen, und selbige

zugleich mit seiner Forst-Rechnung abzulegen.

h) Wegen der Sagermeister ist schon oben g. 12. d. e. das nottsige verordnet. Würden in der Folge von den zwölf eigentelich der Forst vorbehaltenen Einliegern zween zu ihrer Bestimmung nicht mehr nottsig seyn: So sind deren Wohnungen den Sagermeistern gegen Erlegung der Miethe an die Cammeren einzuräumen. Bis dahin ist es gut, wenn sie, so viel möglich, nahe am Walde wohnen.

IV. 216:

IV. Abschnitt.

Bon der Bewirthschaftung der Waldung an sich.

§. 28.

Alle diese Einrichtung und Beranstaltungen würden durch sich die Erreichung Unserer, auf das Beste gemeiner Stadt gerichteten Landesväterlichen Absicht nicht bewirken, wenn nicht die Berwirthschaftung der Waldung selbst mit denenselben übereinstimmte, und nicht ihr beständiges Augenmerk zwar auf die Benusung, aber auf eine vernünftige mithin wirthliche Benusung, folglich ben dem Abnus, auch auf die Erhaltung und Verbesserung der Waldung richtete. Alle Unsere nachfolgende Vorschriften zielen dahin ab.

§. 29.

Der Gebrauch und die Anwendung, mithin die Anweisung des Holzes ist auf eine wirthliche Art zu beschaffen, so daß gesunz de starke Sichbäume, die zu Mühlenwellen und Haus Bäumen geschieft sind, nicht zu Dielen und andern kleinen Bau Bölze verschnitten, und so auch Bau Bölzer nicht zu Pfählen verköbet werz den, als zu welchen letztern alte abgängige Bäume, trocknes und krummes Hester und Poll Holz anzuweisen. So lange in dem Walde noch hohle Bäume zu haben sind, werden solche zu Ersparung der kostbaren Brücken Planken in den kleinen Waßerläufen angebracht. Gleichergestalt ist zu Verminderung des Aufwandes an Sich Holz, den Pächtern das Pfahl Holz, aus der Weichhölzung mit anzuweisen, und nicht zu gestatten, daß sie lauter eichene Pfähle zu Koppel Zäunen verwenden, vielmehr sind solche nur um den dritten, vierten Pfahl, und, wenn es möglich ist, noch sparsamer anzubringen.

Die Anweisung der harren Hölzung geschicht vom Isten Movember bis zum April Monathe. Das Stämmen ist bis zu Ende: de des Monaths Man, des Lohreissens und anderer eintretenden Nothwendigkeit halber, aber nie später zu erlauben.

§. 31.

Mit Fällung der Eichen ist die Ordnung zu halten, daß die mehresten nach Beschaffenheit der Frühjahrs: Witterung, am Ense des Aprils, und im Man: Monathe umgeschlagen werden, damit die Lohe zum Vortheil der Lohgärber wirthlich wahrgenommen werden könne. Das Schälen der Lohe ist dem Gärber: Amte selbst zu gestatten, wenn zuvor die Lohe Baumweise mit ihm bes dungen, oder sonst zum Besten der Stadt ein Accord gemacht ist.

§. 32.

Die Fallung der Tannen ift, wo möglich, bis zum Monath Kebruar auszuseken, um zugleich ben Berumschlagung derselben die Zannen-Aepfel, welche dann erft die gehörige Reife erhalten, nu: Ben und pflucken laffen zu konnen. Damit aber es nicht in der Gewalt der Forst Bedienten fen, die Burger im Bauen aufzuhals ten, und ben der Jahrszeit, da Frost-Wetter und andere gelegene Beit den Einwohnern der Stadt die frühere Anfuhr des Holzes nothwendig und nuglich machen, dieselbe zu hindern: Go foll die Beurtheilung: Ob die Anweisung des fruher geforderten holzes aufgeschoben werden konne, von der Ermäßigung der Cammeren abhangen. Dennoch ift in dem Fall, daß zu viel Tannen-Bolz vor dem Monath Februar gefordert wird, die Unweifing, wie es ohnedem die Zeit nicht anders zuläßt, nach und nach zu verrichten, und mit Fallung desjenigen Bolzes, das die meiften Aepfel hat, ohne Nachtheil der Kaufer bis zu besagtem Monath zu warten; Woben nicht nur denen Arbeits-Leuten, die Tann-Aepfel famme len, die Arbeit erleichtert, sondern auch der junge Anwachs gescho: net wird, als welchem die Sammler der Tann Aepfel am leichte: ften benfommen, und mit Berbrechung der Polle, und Zweige groß fen Abgang und Schaden zufügen.



§. 33.

a) Die Ellerbruche find dergeftalt, wie die haue auf einan: der folgen, im Winter auszuschalmen, und nach folden ausge:

schalmeten Lienien vor Beil zu hauen.

b) Die Brieten in den tiefen Bruchen muffen nicht gar zu furz gefappet oder abgehauen werden, damit für den jungen Ausschlag frisch Holz bleibe. Jedoch ist hierunter eine Forstmäßige Ordnung zu halten, und weder zuzugeben, daß die Stamme gu hoch fteben bleiben, noch ben dem Bauen eingesplittert werden.

c) zum hau des Ellern: Holzes ift im Binter die Frost-Zeit wohl mahrzunehmen, jedoch auch auf die befte Zeit zu achten, und Die allerstrengste Ralte, wenn es möglich zu machen, dazu nicht zu måhlen.

d) In Bruchen, die nicht moraftich oder tief find, ift allezeit in der Fruh Jahre Dau Zeit im Marg und April der Dau mahr.

zunehmen.

e) Die tiefen Rolfe find zuerft abzutreiben, dahingegen bas

am Rande ftebende Solz bis gulett verschonet bleiben fann.

f) Weil das Eller Holz, welches in den Hau fomt, ohneUn: terscheid der groffe vor Beil ausgewadelt wird: Go ift davon bas groffe gu Faden Bolg, das fleinere gu Latten, das geringere gu Mielern, und die Reifer zum Zaun und Anick fofort zu vertheilen und anzuweisen, das Bolg fogleich, wie es gehauen worden, aus dem Innern der Bruche herauszuschaffen, und nicht zu dulden, daß das Holz oder Reifig darin von einem Jahr ins andere liegen bleibe.

Die Bewirthschaftung des Birken Bolzes ift gegen das Ellev: holz mit dem Unterscheide zu beschaffen, daß die Birten nie im Winter oder zu Fruhjahrezeit, da noch der Saft aus den Stame men lauft, fondern, wenn fie ichon geringes Laub getrieben haben, gehauen werden. Q. 35.

§. 35.

In der harten Hölzung ist durchaus kein ganz abgestorbener Baum zu dulden, vielmehr sind solche so bald möglich, zu Bauten und andern Bedürfnissen aus dem Walde zu schaffen; doch sind abgestorbene Baume von vollsorigten und laubtragenden Baumen oder von Stubben, die noch Mast tragen, zu unterscheiden. Denn diese erhalten sich jezuweilen noch zum Masttragen lange Jahre hinaus.

8. 36.

Desgleichen ist fein umgefallener, oder vom Winde umgerriffener Baum von einem Jahr in das andere liegen zu laffen, sondern sofort anzuweisen; es ware dann, daß der Baum zum bes sondern Nugen noch aufbewahret werden mußte.

S. 37.

Wenn vermöge des Plans, wie die Waldung in Haue zu legen, Anl. A. g. 23. ausser der Reihe einzele groffe Bäume aus den Saveln herausgenommen werden: So ist darauf zu achten, daß keine Lücken dadurch in dem Holze entstehen, sondern die Bäume da am ersten weggenommen werden, wo sie am dicksten, und ohne besondern Nachtheil herauszubringen stehen, um dadurch den übrigen jungen Bäumen Luft zu machen.

§. 38.

Die Haue in den harten Hölzungen sind allemal so zu behandeln, daß, wenn in den Sichen ben einem Haue junge Bester: Die Eungen vorhanden sind, alles große Holz, ohne Unterscheid, so viel es ohne große Beschädigung der Dickungen geschehen kann, weggenommen werde. Wo aber dergleichen Dickungen nicht vorhanden, oder auch der junge Anwachs nur dunne stehet, da sind Saat: Bäume auf die in der Benfuge A. vorgeschriebene Art stehen zu lassen. Auf gleiche Art ist mit dem Tannen; und Büchen; Holz zu versahren.



§. 39.

Die Schafe und andere Wiehhuden muffen plathin fo lange aus dergleichen abgetriebenen Dertern, wie überhaupt aus allen Gehegen wegbleiben, bis der neue Aufschlag Manns Sohe erreis chet hat , und dem Dieh entwachsen ift. Denen Contravenienten, welche vorfählich ihr Dieh in die Gehege treiben, ist harte Geldbuffe, ben wiederholten Butungen aber Leibes: Strafe auf: zuerlegen. Das Dieh, welches zum ersten Male im Gehege an: aetroffen wird, ift a Stud mit 4 fl. Pfand Geld zu lofen, bas zwente Mal mit 8 fl. und das dritte Mal wegen des hartnackigen Ungehorsams und vermuthlichen boslichen Dorsages mit 16 fl. Von der geschehenen Pfändung geschicht wochentlich dem Forst: Berwalter mit Benennung der Dersonen und deffen, was an Pfand. Geld gehoben worden, Anzeige; imgleichen, wo das Dieh anaetroffen worden, und was für Schaden es angerichtet habe. Das Pfand Geld behalt der Holzwarter, Baumwarter, oder Rager, welcher das Dieh pfandet. Sat einer von den Ginliegern die Ofandung verrichtet: Go gebet er mit dem Jager, Holz: ober Baumwarter, in deffen Diftrict es ift, in Erhebung des Pfand: Geldes zur Balfte; Auch fur eine bloffe Anzeige, wenn der Tha: ter zur Strafe gebracht werden fann, foll ihm eine proportionit; liche Ergöglichkeit werden. In Ansehung des erhöheten Pfand: Geldes wird jedoch die Einschränkung gemacht, daß der Baum: Holzwarter oder Jager von dem Pfand Gelde jedes mal zu seinem Theil nicht mehr, als das einfache Pfand Geld, mithin von je: dem Stuck 4 fl. behalten foll. QBas über 4 fl. ift, foll von dem Forst Verwalter berechnet werden, wovon er zu seiner Ergöglich: feit für seine Bemühung den vierten Theil erhalt. Ift der Scha: de, welcher durch die Butung angerichtet worden, erheblich : So ift darüber Untersuchung anzustellen, und der Schade von dem Forst: Verwalter und zween der altesten unparthenischen Haus: wirthe zu tariren, nach deren Aussvruch die Ersegung und zwar zwiefach geschehen soll.



§. 40.

Auch auffer der Reihe der Haue muffen je zuweilen da, wo fich der Aufschlag zeiget, die Plate etliche Jahr, besonders mit der Schafhude verschonet bleiben.

§. 41.

Alle Dieh hutung muß aus denen Bruchen, welche ausgewadelt worden, dren bis bier Jahr nach dem Saue wegbleiben.

§. 42.

Das Mahen des Grases in Zuschlägen und den ausgebundenen Brüchen ist noch härter, als die Hütung zu bestrafen. Wer ben der That angetrossen wird, muß sofort die Sense abgeben. Er mag aber auf der That ergrissen senn oder nicht: So soll der Thater vor das Forst Gericht gefordert, und nach geschehener Uerbersührung ausser Erlegung eines Pfand Geldes von 8 fl. mit schwerer Geld Busse, oder vierfacher Erseung des Schadens an dem jungen Ausschlag bestrafet werden. Und damit diese Bestrassung eine gewisse Bestimmung erhalte: So soll in der Weichhölzung die Muthe abgemäheten Grundes mit 4 fl., in Büchen mit 8 fl. und in Eichen mit 16 fl. gebüßet werden.

S. 43.

Würde einer von den Forst. Officianten sich des Verbrechens schuldig machen, daß er sein eigen Vieh in den Gehegen hütete, oder darin Gras mahete, oder solches thun liesse: So ist er gleich nach der Ueberzeugung seines Dienstes verlustig zu erkennen.

§. 44.

Die Veräusserung des Holzes an Einheimische und Fremde geschicht nach der bengefügten Forst Tare in der Ant. D. und den Zusägen derselben.

Soldemnach

- a) laffen Bir aus befondern Gnaden gegen Unfere Burger und Einwohner zu Roftock, und im Betracht, daß folches zur Aufnahme der Stadt, mehren Anbanung und begern Unterhaltung der bereits vorhandenen Saufer und Gebaude gereichen fann, geschehen, daß der in der beregten Forst: Zare gemachte Unterscheid zwischen Ginheimschen und Auswärtigen in Ansehung des Holz-Preises beobachtet, und die namliche Proportion bendes in dem Fall der Erhöhung, oder Heruntersetzung der Taxe benbehalten Wollen aber alle Unfere Burger und Einwohner ernfilich merde. erinnert haben, diefe Begunftigung zu nichts anders, als zu ihren eigenen Bedürfniffen zu gebrauchen. Riemand aber foll fich un: terfteben, diefelbe zur Bertheurung des Bolges für feine Mitbur: ger und Mit Einwohner durch Vor: und Wegkaufen alles vorrathigen Holzes zum wucherlichen Wiederverkauf an feine Mitbur: ger, und eben fo wenig zur Ueberlaffung und Berhandlung an Auswärtige zu mißbrauchen. Sollte fich jemand erweislich dergleichen unterfangen haben: Go foll er nicht allein das Duplum Deffen, was ein Fremder hatte bezahlen muffen, nach Abzug des bereits Bezahlten, nachzugahlen ichuldig, fondern auch in funftigen Fallen der Begunftigung eines Ginheimischen verluftig, und wie ein Fremder zu bezahlen verpflichtet fenn. Will aber ein Burger und Einwohner Bolg faufen, um joldes an Fremde oder Auswar: tige zu verhandein: Go ift ihm folches unverwehrt. Rur muß er alsdann dasjenige bezahlen, was ein Fremder geben mußte.
 - b) Da die Preise des Holzes veränderlich sind: So soll zwar, wenn die Preise sich würklich dergestalt verändern; das man zu Rostock anderwerts her das Holz wohlseiler als aus der Rostocker Heide haben kann, dem Rath und dem Hundertmänner: Collegio fren bleiben, darnach die Forst Taxe herunter zu seinen. Dagegen es aber auch ihre Schuldigkeit senn soll, sie wieder zu erhöhen, wenn das Holz im Preise steiget. Die Schuldigkeit der Cammeren ist es, auf diese Beränderung des Preises ausmerksam zu senn, und dem Rath und dem Hundertmänner: Collegio davon Nachricht zu geben,

geben, so bald sich der Preis auf eine oder andere Art geseget hat. Denn der eine oder der andere einzelne Fall, der bekanntlich von ausserordentlichen Ursachen herrühret, kann noch keine Berände: rung bewirken. Sobald eine solche Beränderung der Forst: Taxe nothig befunden wird, ist selbige unverzüglich dem Forst: Berwalter, und überdem zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

c) Die Stadt-Rostockschen pia Corpora erhalten das Holz zu Bauten in der Stadt nach der Observanzmäßigen Proportion in Vergleichung mit der Taxe der Bürger. Sie müssen aber durch die Zimmer: Leute, welche es verarbeiten sollen, eine eidlich unterzeichnete Designation überreichen lassen, daß das Holz zu dem angezeigten Zwecke verarbeitet werden solle, und ein Jahr nachher eben dieses Verzeichniß eidlich unterschreiben lassen, daß es zu dem angezeigten Zwecke verbrauchet sen. Solche Bescheinigungen sind dem Forst-Verwalter zuzusertigen, und selbige dem Forst-Regisser berzuheften.

§. 45.

a) Der Forst Berwalter hat ohne Verordnung von der Cammeren kein Holz anzuweisen, zu verkaufen, noch Geld dafür einzunehmen.

- b) Wer Holz aus der Heide verlanget, hat sich deskalls nur mundlich ben dem Cammeren: Secretario zu melden, jedoch mit specieller Anzeige, was für Arten von Bau- oder anderem Holz, und wieviel er verlange, auch von welcher Länge und Stärfe das Bau- Holz senn solle. Der Cammeren: Secretarius hat das Gessuch ben der nächsten Cammeren: Sigung vorzutragen, und von allen Holz-Gesuchen eine besondere Registratur oder ein Register zu halten, worin auch mit einem Wort bemerket werden muß, ob das Gesuch zugestanden oder abgeschlagen sen.
- c) Die Anweisungen auf die zugestandenen Holz-Gesische werden nach der Reihe, so wie sie erkannt sind, nummeriret, und damit die zu Ende des Jahrganges fortgefahren; mit dem Anfan-



ge des neuen Jahrganges aber wieder mit N. 1. angefangen. Die Nummer wird auch dem Gesuch in dem vorgedachten Register bew gefüget.

- d) Wird das Gesuch bewilliget: So empfänget der Käuser unter der vorbesagten Nummer von der Cämmeren eine Anweissung, wie viel Geld er für das verlangte Holz, welches in der Anweisung nach seiner Quantität und Qualität ausgedruckt senn muß, an die Casse zu bezahlen habe.
- e) Diese Anweisung wird mit dem Gelde an die Casse gesbracht, welche die Anweisung zum Belag der Einnahme mit dem Gelde in Empfang nimt, und eine Quitung ertheilet, worinn die Quantität, und Qualität des Holzes wörtlich nach der Campmeren Anweisung mit Bemerkung der Nummer und des Datums derselben ausgedruckt sehn muß.
- f) Auf diese Quitung soll der Forst-Verwalter die Anweisung verrichten, ohne dieselbe aber kein Holz anweisen, noch weniger verabsolgen lassen.
- g) Damit diese Ablieferung der Quitung mit der möglichst mindesten Unbequemlichkeit des Forst-Verwalters und der Käuser geschehen könne: So sind, wenn Holz zum Verkauf in der Heide vorhanden ist, gewisse Holz-Tage, und zwar für die Schlag-Bäume einesjeden Jägers ein besonderer anzusezen, und öffentslich bekannt zu machen.
- h) An jedem dieser Tage muß der Forst-Verwalter des Morgens, im Winter wenigstens bis 9 Uhr, und des Sommers bis 8 Uhr in der Wohnung des Jägers seyn.
- i) Hier nimt er von den Käufern oder von den Fuhrleuten die Casse Quitungen, die sie ihm zu produciren haben, in Empfang, und giebt ihnen einen, oder wenn die Quantität des Holzes grösser ist, als mit einmal weggefahren werden kann, mehre Pakier-Zettel, die doch zusammen nicht mehr, als die bezahlte Quantität Holz enthalten mussen.

k) Diese

k) Diese Pasier-Zettel mussen ganz furz die Nummer der Amweisung, die Quantitat des Holzes, und den Ramen des Kaufers folgender Gestalt enthalten:

Auf N. über - für - paßirt -

1) Besagte Pagier-Zettel geben die Holz-Fahrer benm Baum ab, nach der Quantitat des Holzes, das sie abfahren.

m) Solchergestalt belegt der Forst Berwalter seine Rech-

nung mit den ihm behandigten Caffe Quitungen , und

n) Der Baumwärter legitimirt sich mit seinen Pasier-Zetzteln, die er nach dem Schlusse einesjeden Monaths an den Camemeren Secretarium zur Beplegung ben dem obbemeldten Regisster abliefert.

o) Derjenige Käufer, welcher keine Casse: Quitung oder keis nen Pasier: Zettel mehr aufzuweisen hat, und doch Holz aus der Heide prätendiren will, ist schlechthin abzuweisen und gar nicht zu horen.

p) Wer geschnitten Holz gebraucht, ist gehalten, solches von Forstwegen schneiden zu lassen, und darf keine ganze Stücke

aus der Forst zum Schneiden begehren.

q) Da Answärtige ganze Bäume zu mancherlen Abschichten nöttig haben können, die es jedoch ihren Umständen nicht gemäß, oder gar nicht thunlich sinden, selbige in der Beide schneiden, beshauen und zurichten zu lassen: So soll es dem Forst Berwalter unverwehrt senn, wenn sich jemand ben ihm meldet, der selbst in Augenschein nehmen will, ob solche Bäume in der Beide vorshanden senn, als er suchet, ihn in die Beide zu sühren. Findet der Fremde solche Bäume: So hat der Forst Berwalter auf Berslangen des Fremden, unerwartet einer Cämmeren Berordnung, an die Cämmeren von der Anzahl der Bäume, wo sie stichtig, und wie viel einjeder Baum aufs allerhöchste nach der ordentlichen Tare werth senn könne, eid und psichtmäßig zu berichten, worauf die Cämmeren nach Besinden mit dem Fremden den Handel der gestalt

gestalt zu schliessen hat, daß die Stadt sicher Vortheil und keinen Schaden von diesem Handel habe; Wiedrigenfalls derselbe gar nicht Statt sindet. Komt der Kauf zur Richtigkeit: So ist zur vorderst eine Verordnung an die Casse zum Empfang des vestgezsesten Preises, und sodann eine Verordnung an den Forst: Verwalter dahin zu erlassen, daß er die behandelten Bäume, wenn ihm die Casse: Quitung eingeliesert seyn würde, anweisen und stämmen lassen solle. Meldet sich ein solcher auswärtiger Käuser zuerst ben der Tämmeren: So ist der Handel mit ihm nicht eher anzusangen, als die der Käuser die Bäume in Augenschein geznommen, und der Forst: Verwalter sein obbemeldetes Erachten über den höchsten Werth derselben erstattet hat.

r) Auf gleiche Art ist es in andern ausservordentlichen Holz-Verkaufs Vorfällen zu halten.

s) Die Veräusserung des Holzes an Auswärtige bleibet alles mal dahin eingeschränkt, daß solche weder in grosser Menge, noch oft vorzunehmen ist; es sen denn in dem Fall, wenn sich grosse Windbrüche eräugnen. Diesen Fall ausgenommen, sollen über: haupt in den nächsten zwanzig Jahren alle Holze Veräusserungen im Grossen an Fremde, oder zum auswärtigen Handel verboten senn.

t) Wenn in einem Haue starke Hölzer, als Mühlen Welslen, Haus Bäume und dergleichen vorfallen, und deren mehre sind: So ist solches von dem Forst Verwalter der Cämmeren anzuzeigen, und von derselben nach vorher eingeholter Genehmigung des Raths und des Hundertmänner Collegii, bekannt zu machen, daß solche Hölzer gegen eine Forst Tarmäßige Bezahlung einzeln zu haben senn. Die Veräusserung aber ist nicht in einem Jahr, wenn viel von solchem kostbaren und seltenen Holz auf einmal vorssele, sondern je nachdem die zu übersehende Bedürfnisse der Stadts Mühlen es erfordern, nach und nach zu veranstalten.

u) Um zu verhüten, daß feine vergebliche Anweisung auf Holz, das entweder gar nicht, oder zur Zeit der Anweisung nicht vorräthig ist, ertheilet werde: So muß der Forst Verwalter, wenn



wenn die Holz-Anweisung und das Holz-Fällen sich anhebt, nach Berlauf der ersten vier Wochen ben der Cammeren ein Verzeichen niß einreichen, wie viel und was für Gattungen von zerkleintem Holze, als Bau-Holz, Faden-Holz, Pfahl-Holz und dergleichen zu haben ist. Mit solcher Anzeige fährt er von vier Wochen zu vier Wochen fort. Die Cammeren muß sodann weder Quitungen noch Aßignationes auf solches Holz ausstellen, das in den von dem Forst-Verwalter alle vier Wochen einzureichenden Verzeichen won zerkleintem Holze nicht besindlich ist.

§. 46.

Was in dem vorigen 6. von den Caffe Quitungen verordnet worden, verstehet fich nur vom dem Fall, wenn Raufer Holz aus der Beide haben wollen. Im Fall aber die Stadt felbft, es sen wozu es wolle, Solz gebrauchte: So ist dem Forst Berwalter eine gehörige, von zween Cammeren: Burgern contrasignirte Berordnung der Cammeren, in welcher ausdrücklich fteben muß, daß die Stadt selbst das anzuweisende Bolz, und wozu sie es verwenden laffen will, genug, und er hat darauf das specificirte Holz anzuweisen. Nichts destoweniger foll die Cammeren in eis nem folden Fall allemal eine Berordnung an die Caffe erlaffen, die Summe des für die Stadt nothigen Holzes unter der Rubrick von Korst: Gefällen in Einnahme zu bringen, und in der Ausgabe wieder abzusenen. Mit den Pafier-Zetteln aber ift es eben fo, wie vorhin gedacht, zu halten; Wie denn überhaupt ohne Dass fier:Zettel nichts durch den Baum zu laffen ift. Wir feten vor aus, daß über alle veststehende Dolz-Ausgaben der Stadt schon General Berordnungen an die Cammeren, und von derfelben an den Forst Berwalter erlaffen senn; Daher dieserhalb feine beson dere Berordnungen an den Forst-Berwalter nothig find, sondern dieser von selbst und unerinnert auf die zeitige Unweisung sothas nen holzes bedacht fenn, und ben der Berechnung fich jedesmal auf sothane Berordnung beziehen muß. Der Empfänger sendet nur ben der Abholung feine Quitung dem Forst Bermalter, und \$ 3 diefer

bieser ertheilet dagegen die obgedachten Pagier:Zettel. Das Ues brige bleibt, wie es oben vorgeschrieben ist.

S. 47.

Da dem See handel Unserer Stadt Rostock es sehr zuträgslich ist, wenn sie aus eigener Stadt Waldung die Materialien zum Schiff-Bau nehmen kann: So soll vor Aufzählung der Eich; Bäume in jeder Cavel, den Schiffern solches kund gemacht werden, damit sie einen oder andern Schiffs-Jimmermann abschischen können, der ben der Aufzählung die zum Schiff-Bau tüchtigen Bäume ausmerke; Wonächst das Schiff-Holz an Schiffer, die sich dazu melden, für die Taxe, oder dasern sich mehre sinden, an den Meistbietenden zu überlassen ist. Die Rostockschen Schiffer sollen das Näher-Kaufs-Recht vor allen andern haben, mithin, wenn einer unter ihnen das geben will, was ein anderer geboten hat, ihm das Holz dasür zugeschlagen werden. Finden sich unter den Rostockschen Schiffern, und nächstem unter den Rostockschen Schiffern, und nächstem unter den Schiffschen Schiffschen Schiffschen Schiffschen Schiffschen Schiffschen Schiffschen Räuter. So wird das Schiff-Holz schlechthin an den Meistbietenden verkauft.

§. 48.

So oft der Hau einer neuen Cavel vorfält, ist den Rostock, schen Rademachern, Stellmachern und Böttchern die Auszeich, nung der zu ihrem Handwerk tüchtigen Bäume zu gestatten, demnächst aber den Meistbietenden das Holz zu überlassen.

§. 49.

Der Forst Verwalter und die Holzwärter mussen es betreisten, daß das gefällete Holz unverzüglich aus der Waldung und zu seiner Behörde komme, und nie über die Zeit ben den Stämmen liegen bleibe, oder wenigstens auf gewisse Stellen zusammen: gebracht und numeriret werde. Die dazu erforderlichen Spann: Dienste mussen dem Forst Verwalter auf dessen erste Anzeige von der Tämmeren unweigerlich angewiesen werden.



§. 50.

a) Zu Kohlen Mielern wird das Holz geschlagen, in Faden gesetz, und nicht in Bausch und Bogen auf dem Stamm verlassen.

b) Mit dem Kohlenbrennen selbst, der Aufbewahrung und dem Berkaufen wird nach dem beyliegenden Commissarischen Unsterricht in der Anl. E. verfahren.

c) Ueber das verkohlte Holz und die ganze Einnahme und Ausgabe von Kohlen nuß der Forst: Verwalter eine besondere Rechnung halten, und zur Beylage der Forst: Rechnung machen.

d) Das von Kohlen aufkommende Meß.Geld, wird unter dem Forst: Verwalter und die benden Jäger in zween gleiche Theile vertheilet, so daß der Forst: Verwalter die eine Hälfte, und die benden Jäger die andere Hälfte erhalten.

J. 51.

- a) Die Mast ist den Pächtern nicht unbedingt zu überlassen, vielmehr, wenn sie vorfält, jedesmal zu taxiren und zu verpachten, oder, wenn es dem Rath und der Bürgerschaft gefält, zu besehmen.
- b) Ben der Verpachtung muß eine gewiffe Maaße von Eich: und Buch: Mast zu samten vorbehalten, und zur Besaar mung angewender werden.
- c) Länger als bis Wannachten find die Schweine nicht in der Nachmaft zu lassen. Der Forst-Verwalter hat sodann besondere Sorgfalt anzuwenden, daß diesenigen Oerter, welche dunne von Holz sind, mit den Schweinen des Nachmittags, als um welche Zeit sie zu wühlen pflegen, gehütet werden.

§. 52

Den Fuhrleuten ist zu untersagen, und mit Ausvfänden und schärfen Bestrafungen darüber zu halten, daß sie keine neue Wege in dem Holze machen.

§. 53.



§. 53.

Das Besen: Reiser: Schneiden und Man-hauen muß ohne Erlaubniß des Forst-Verwalters nicht geschehen, und nicht bis zum Mißbrauch gestattet werden.

§. 54.

Wer sich unterstehet, vorsätzlich die Heide im Walde anzuzünden, soll unnachsichtlich mit dem Zucht- Hause, und nach Beschaffenheit der Grösse des Schadens zur doppelten Erstattung desselben, oder gar mit dem Verlust der Heerde bestrafet werden, um welcher Willen das Abbrennen geschehen ist.

§. 55.

Wenn sich ein Fall zutrüge, daß Feuer in der Heide aufginge, und der Brand um sich griffe: So muß das ganze Dorf Röspershagen, und die benden Pacht: Pofe Ober: und Aiederhagen, ohne allen Wiederspruch und Verzug zur Löschung des Feuers herzueilen. So lange das Feuer nicht die Hölzung selbst angreifet, mussen die Leute gegen die Richtung des Windes in einiger Entsfernung von dem Feuer, die Narbe oder den Heid: Rasen durch Graben, und den Boden mit Hacken entblössen, das Feuer in der brennenden Heide aber ist mit langen Buschen auszupeitschen.

S. 56.

Die Brand Stellen muffen in den ersten Zehn Jahren durch aus mit der hutung verschonet bleiben. Wer dawieder handelt, ift in Strafe zu vertheilen.

§. 57.

Diejenigen, welche den Olm in alten Baumen anzunden, find zu Bruch zu segen, und nach Verhaltniß des angerichteten Schadens in die doppelte Erstattung des Werthes zu vertheilen.



§. 58.

Alles Holz, was an der See Seite stehet, ist, so lange es grün bleibet, zu conserviren, weil die Bäume, welche hinter diesen stein, so bald die Pollsohrigten vorn weg sind, gleichfalls von der Seeluft erstickt und pollsohrigt werden. Wenn jedoch dergleichen Bäume in den Hauen an der See Seite stehen: So sind sie, wie andere Bäume abzuholzen. Da aber das in den Wald tretende See Wasser und die niedrige Lage, nehst der fortdaurenden Näße des Bodens die Erheblichsten Ursachen von dem Absterben der zunächst an der See Kante stehenden Eichen ausmachet: So ist die Vorsehr gegen Eintretung des See Wassers in die Heide, mitztelst Einschliesjung der niedrigen Stelle durch die Auswürse aus den Graben und Veransfaltungen des Abzugs der Näße ben nies drigem Wasser zu befordern.

§. 59.

a) Das Holzlesen ist den Rostockschen Einwohnern ganzlich fren zu geben, aber ohne daß ihnen erlaubt senn darf, Beile, Aexte, oder dergleichen Werkzeuge zum Holzhauen mitzunehmen.

- b) Da jedoch in der Tannen Waldung oft groffe Baume nies berschlagen, die in den Dickungen zum Nachtheil des jungen Aufschlags liegen bleiben, und sonst nicht zu Nuße kommen: So hat der Forst Verwalter solche niederliegende Tannen einigen Holzles sern besonders anzuweisen, welche sie auf der Stelle zerschneiden, und die Stücken heraustragen mussen. Dergleichen angewiesene Baume sind aber mit dem Hammer anzuschlagen, und die Holzleser mussen dem Holz Wärter, in dessen District der niedergesschlagene Baum sich besindet, einen Schein von dem Forst Verwalter vorweisen.
- c) Wenn solche umgefallene Tannen nahe an einer Ausfahrt liegen, und nicht mehr Schaden mit der Ausfahrt angerichtet wird, als die Bäume werth sind: So werden dergleichen Tannen, wie sich von selbst versteht, forstmäßig angewandt. Gleich dann auch

- d) jene Erlaubniß nicht auf grosse Quantitäten zu beuten, welche ben Windbrüchen umgeschlagen sind.
- e) Zu dem Holzlesen sind gewisse Tage in der Woche anzu: setzen.
- f) Die Holzleser mussen sich über die Zeit von 9 Uhr Morgens, dis 4 Uhr Nachmittags im Walde nicht aufhalten, damit sie nicht mehr Zeit gewinnen, als zum Holzlesen eben nöthig ist. Im Winter dursen sich die Holzleser nicht länger, als dis 2 Uhr Nachmittags im Walde aufhalten.
 - g) Sie durfen fein grunes Holz aus dem Walde bringen.
- h) Auch ist ihnen zu verbieten, mit dem Lese Holz zu handeln; Worüber der Rath besondere Berordnungen ergehen zu lassen, und bekannt zu machen hat.
- i) Damit die Holzleser nicht in allen Eden des Waldes hers umstreisen: So ist vestzusezen, in welchem Reviere in jedem Mos nathe Holz gelesen werden darf.
- k) Aus den Gehegen mussen die Holzleser ohne besondere Erstaubnif des Forst-Verwalters ganz und gar nichts samlen. Ders gleichen Erlaubnif ist aber allemal durch einen Schein an den Holzwärter, in dessen Revier das Samlen verstattet wird, zu ertheilen, und die Scheine bleiben dem Holzwärter.

§. 60.

Obwohl das Stammraden den Holzlesern eingeräumet werden könnte, da es der Armuth wohl zu gönnen wäre, sich mit dem beschwerlichen Stammklöben die Feurung zu erwerben: So ist dennoch der Conservation des Waldes wegen, alle Behutsamkeit anzuwenden, daß die Holzleser Aerte und Beile nicht misbrauchen, und das Stamm-Aldben lieber den Rövershäger Pächtern, Bauren und kleinen Leuten an den vestgesesten Holz-Tagen fren zu geben.



ģ. 61.

Das Ausraden frischer Stämme ist schlechterdings verboten. Es wurde die Untersuchung, wie viel Bäume in einem Jahr gefälzlet werden, gänzlich vereitelt, wenn die frischen Stämme gleich weggeräumet werden durften. Daher darf nicht eher, als dren Jahr nachher, wenn ein Baum abgehauen worden, dessen Stamm zum Ausraden Preis gegeben werden.

§. 62.

Auf die Besaamung und Besetung der Räumden und leeren Stellen in der Waldung und derselben wenig nusbaren Busch; Derter ist besonderer Fleiß anzuwenden; Woben vorzüglich die Stellen an der See, als die Schwanenberger Beide, der Eckschrubben, und lange Beide, des Forstverwalters Sorge erfordern, da die kalte strenge Seelust Bäume und Busch im Wachsthum hins dert. Insbesondere ist

a) in der Langen Heide der wrückige, schlechtwüchsige Sichbusch vor Beil wegzuhauen, das gut aufgeschossene und andere Buschwerf aber in dem jezigen Wuchs zu lassen. Jenes, weil die Sichen gut wieder ausschlagen, dieses, weil das Birken: und ander Buschwerk wieder die Seeluft etwas schüzet, und das gut gewachsene Sichholz verschonet werden muß.

b) Die Schwanenberger Beide, welche von groffem Umfange ist, muß, wenn zuvor durch Plaggen und Graben die Vorkehr ges macht worden, zur Rechten Zeit mittelst Ausbrennen der starken. Beide zur Besamung vorbereitet und dergestalt Stückweise zugesschlagen werden.

c) Die bisherige Meyeren auf der Müggenburg, welche mitten im Balde dem Wildstande hinderlich ist, und mit ihrer Schäfferen grossen Schaden anrichtet, wird gänzlich geleget, und die Müggenburgschen Aecker, Gärten und Dof Stellen werden mit zum Holze gezogen. So lange sie noch nicht zum Holze besamet sind, können sie den Einliegern und der Pachtung verbleiben. So bald

bald aber die Besaamung geschehen ist, fallenisse aus dem Genuß der Einlieger oder der Pachtung.

d) Mit diesen Aeckern, Garten und hof: Stellen, imgleichen durch die Aecker, welche an den Grenzen mit zum holze zu ziehen sind, werden die Raumden vermehret.

e) Mit der Besamung dieser Aecker ist folgende Ordnung zu beobachten.

f) Innerhalb feche Jahren muffen fie insgefamt vollig zuge:

schlagen und besaamet senn.

g) Die Müggenburgschen Aecker werden unterwerts am Hofe mit Eichen, oberwärts vorm Mittelholz aber zu Tannen besaamet. Der abziehende Pächter, welcher sonst zur Winter- und Sommer-Saat den Acker bestellet abliefern nüßte, bestellet ihn sogleich zur Besaamung mit Sicheln und Tannensaat.

h) Die Gideln find mit etwas Buchmaft zu wermengen,

wenn benderlen Mast zu haben ift.

i) Von den Räumden im Holz und von den Heiden werden nach verflossenen sechs Jahren jährlich wenigstens fünf Tausend Muthen besaumet.

§ 63.

Auf geringen Platen, wo Saat Baume und der junge Aufschlag sehlen, sind Sicheln und Buch einzuhacken. Sind gröffere Plate vorhanden: So werden sie gewöhnlich zur Besaamung bestellet.

8. 64.

Da die Nasse in der Heide überall Schaden anrichtet: So ist die Abgrabung der beträcklich nassen Stellen zu beschaffen. Inspessondere sind dahin zu rechnen die Brand Müssen, ein Theil der Hege Tannen, die Birkhorst, das Kappenlager, der Monk: Ort und der Radel Bruch. Der Forst Berwalter hat damit nach seiner Ueberzeingung zu verfahren, und dazu die der Forst vorbehalt tene Dienste zu gebrauchen. Wenn solches aber nicht zureichen:

So hat er davon der Cammeren Anzeige zu machen, welche nach erstattetem Bericht an den Rath und das Hundertmänner: Colles gium wegen der zu dieser höchstnöthigen und unaussexlichen Versbesserung erforderlichen Rosten, das Behusige zu versügen hat. Und da die zum Transport des Holzes auszusührende Canale einen Theil der Heide trockner machen werden: So ist in denen Strecken, welche diese berühren, zur Ersparung der Rosten die Abgrabung mit Rücksicht auf solche Haupt: Ableitungen vorzusnehmen.

§. 65.

Ben alledem ist mit Abgrabung der Beide behutsam zu versfahren, da es gegrundet ist, daß die Sichen in dem reinen Sandsgrunde der Rostocker Beide nimmer zu der Gröffe gedeien wurden, wenn ste nicht im feuchten Boden stünden, und in diesen flag liesgenden Dertern fette Zuslusse hatten.

§. 66.

Obgleich der Grähnen-Strohm die Grenze zwischen Unserer und der Stadt Rostockschen Waldung machet, und gemeinschaftlich ist. So wollen Wir, jedoch ohne Benachtheiligung Unserer Gemeinschaftschechte nichts destoweniger nicht nur zu Verbesseung der Rostockschen Heide und der Waldung geschehen lassen, sondern verordnen auch hiemit: Daß in dem besagten Grähnen-Strohm zur Verhütung aller von dem hohen Seewasser verursachten Ueberschwemmung der zunächst am Ausflusse desselben belegenen besträchtlichen Brüche, eine Schleuse zu errichten, die das Staus Wasser aus der See schließet, und das hohe Wasser im Grähnens Strohm, wenn das Seewasser fält, wiederum ösnet.

§. 67.

Bu Bermeidung des Aufwandes an Pfahl: und Busch: Holz, muß der Forst Berwalter sich die Anziehung lebendiger Hecken und Pflanzung der Weiden angelegen sein lassen, in welchen beniden Stücken auf seine Vorschläge die Unterstützung von der Cammeren,

meren, nach allenfalls vorher erstattetem gutachtlichen Bericht. und darauf erfolgten Raths: und Burger: Schluß nicht fehlen muß, daß die Pachter und Eingeseffenen dazu, so weit solches rechtlich geschehen kann, angehalten werden. Der jahrliche Kort: gang hierinn muß erwiesen werden. In dem Dorfe Roversbagen, auf dem Studthofe, und zu Marggrafenheide muffen jahrlich eine gesetzte Anzahl, und wenigstens ben jedem Sofe jahr: lich drenhundert und von jedem Wirth dreißig Stuck Weiden nicht nur gestossen, sondern auch in Unwachs, und es endlich das hin gebracht werden, daß diese Dorfschaft und Sofe auffer dem, was zur Befriedigung der Hof: Stellen und Garten an eichenen Pfahlen nothig ift, gar feines Pfahl- und Bufch Bolzes zu Bau-Diezu ift hinreichend, wenn einemieden nen mehr bedürfen. Dacht: hofe nach Verhaltniß der Dachtung, als von 6 bis 800 Athlr. 200 furze eichene Pfahle, jahrlich, und einemjeden Bauer: hofe jahrlich 20 furze Pfahle zugestattet werden; Es mußten denn unerwartete Falle vorkommen, die eine Aus: nahme machten.

§. 68.

Alle ben der Forst vorfallende Geld Strafen und Schadens Erstattungen können und sollen, in jedem Fall, da es thunsich ist, zum Besten der Forst mit Anpflanzungen, Tannenapselpstücken, und andern Arbeiten abgedienet werden. So viel insbesondere die Anpflanzung zur Strafe wegen ruinirten jungen Anwachses betrift: So sollen in die ruinirte Stelle ungesehr wieder so viel junge Bäume angepflanzet werden, als daselbst ruinirtet sind. Weil aber die Strafe ordentlicher Weise auf das Doppelte und zuweilen noch höher gehet: So soll das Ueberschüsige in eigends dazu anzulegende und zu unterhaltende Hester Campe gepflanzet, und zum Wachsthum gebracht werden. Wenn die geseste Geld Strafe oder baare Schadens Erstattung durch Unspflanzung abverdienet wird: So soll eine Pflanz Hester zu einen Schilling gerechnet werden.



J. 69.

Die Canmeren hat den Pacht Contracten einzuverleiben, daß jeder Pächter gegen Anschlagsmäßige Vergütung dessen, was von den Pacht Stücken, sie bestehen in Weiden, Wiesen, Ales ckern, oder worinn sie wollen, zum Besten der Forst in der folgenden Zeit vorbehalten oder zurückgenommen würde, sich ohne alle Wiederrede die Abgabe solcher Pacht Stücke gefallen lassen wollen.

V. Abschnitt.

Von ber Jagd und ben Jägern.

J. 70.

- a) Zur Besorgung der Jagd sollen obbesagter Maassen des ständig zween Jäger gehalten werden. Gleichwie diese Anzahl, zumal ben dem gegenwärtigen Mangel des Wildes in der Rostoscher Heide mehr als hinreichend ist, und Unserer Stadt Rostock der Betrieb der Jagd niemalen so angelegentlich senn kann, als die Verbesserung und Erhaltung des Waldes selbst: So ist diese Anzahl nicht zu überschreiten; Es wäre dann, daß das Wild einmal so überhand nähme, daß zween Jäger nicht im Stande wären es genugsam zu vermindern, in welchem Fall es dem Rath und dem Hundertmänner: Collegio fren bleibet, wenigstens auf eine Zeitlang noch einen Jäger zu bestellen.
- b) Zu den Jägern sollen keine andere angenommen werden, als welche die Jagd ordentlich erlernet haben, und gute Schweischunde, Hunde und Saufinder abzurichten im Stande sind, auch sichere Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit und guten Aufführung vorzuweisen haben. Sie sollen auch wenigstens so viel zu schreiben im Stande senn, daß sie aufzeichnen konnen, was sie geschossen haben.
- c) Die Jagd selbst sollen sie bergestalt ausüben, wie es die Regeln der Jagd Wirthschaft mit sich bringen, folglich alles vermeiden, was zum Ruin der Jagd gereichet. Insbesondere sollen

len sie sich angelegen seyn lassen, das angeschossene Wildbrett nacht zusuchen und zu verhüten, daß solches nicht verlohren gehe, und nicht den Raben und Hunden zu Theil werde.

- d) Die Jäger sollen unter keinem Borwande ben Strafe der Absekung und des Zuchthauses, Wild verkaufen, sondern alles, was sie schieffen, an den Cammeren Diener, gegen dessen jedes maligen Schein abliefern, welcher ihrer Rechnung zum Belag bengeleget werden soll.
- e) Mit dem Schlusse des Jahrs haben die Jäger ihre Rechenung mit den Belägen dem Forst Verwalter zu behändigen, welscher sie revidiret, die Rechnungs Führer über die sich etwa hers vorgebende Defecte mundlich vernimt, und die Rechnungen so dann mit seinem Bericht und Erachten ben der Cammeren übergiebt.

f) Dem Cammeren Diener soll von der Cammeren der Bersfauf des Wildes nach der sub F. anliegenden Wild Taxe anverstrauet, und von Zeit zu Zeit durch die dffentlichen Blatter bestannt gemacht werden, daß ben demfelben Wild zu kaufen sen.

- g) Dieser hat also die Rechnung von dem Empfang und dem Verkauf des Wildes zu sühren, alle Monath das erhobene Geld, nach Abzug des Schieß Geldes welches monathlich dem Jäger, dem es zukomt, auszuzahlen ist, gegen eine Interims Quitung an die Stadt-Casse abzuliesern, und mit dem Schlusse des Jahrs seine Rechnung ben der Cammeren zu übergeben, welche ihn, nach der Revision und Vergleichung seiner Rechnung mit den von dem Forst-Verwalter eingesandten Jäger-Rechnungen, wenn alles richtig befunden ist, darüber quitiret; Gleichwie sie auch die Jäger über den ganzen Jahrgang zu quitiren hat.
- h) Dieweil die Hess und Treib:Jagden nur Gelegenheit gesten, daß dadurch das Wild verscheuchet, und nach andern Felsdern vertrieben wird, überdem aber noch wegen Unterhaltung der Hunde der Stadt Kosten verursachet werden, die wenig oder nichts wieder einbringen: So sind solche ein für allemal einzusstellen.

i) Dagegen ist die Jagd allein mit Schweißhunden, Hunerhunden und Saufindern zu betreiben.

§. 71.

Weiter, als in dem vorhergehenden g. lit. e. vorgeschrieben iff , hat der Forft : Berwalter fich mit der Jagd nicht zu befaffen, da er ohnehin mit der Forst : Berwaltung fo viel zu schaffen hat, daß, wenn er diefe recht beforget, ihm gur Jago feine Beit übrig bleiben fann, die ohnehin mehrmalen in die Forft Berwaltung einen ichadlichen Ginfluß hat. Der Forft : Berwalter darf alfo zur Jagd weder einen Jager, noch hunde halten. Jedoch ift es ihm unverwehrt, einen Jager gum Bedienten gu haben, und ihn zu Dingen zu gebrauchen, die er durch einen andern verriche ten laffen fann, und zuweilen muß. Go foll es auch einem fol: den Bedienten vergonnet fenn, in Gefellichaft eines Stadt Jas gere, aber schlechterdings nicht allein auf die Jagd zu gehen. Bas er schieffet, ift fur Rechnung des Jagers, der ihn mitgenommen hat, der auch für die richtige Ablieferung einstehen muß. Da die Stadt auf eine folche Urt Gelegenheit hat, ben Erledigung einer Holzwarter, oder Jager : Stelle, die Gefchicklichkeit und Treue eines folden Menfchen zu erfahren, wahrend der Zeit er Gelegenheit hat, den Bald und die Bewirthschaftung deffelben fennen zu lernen : Go ift auf einen folden Bedienten , im Fall einer erledigten Stelle, vorzüglich Reflexion zu nehmen.

S. 72.

Es ist zwar unnöthig, daß die Baum: und Holzwärter Jagd; verständige senn. Wenn sich aber ein ausgelernter Jäger dazu bestellen lassen will: So ist er, wenn sonst nichts gegen seine Perston einzuwenden ist, aus den im vorhergehenden g. angeführten Ursachen vorzüglich anzunehmen, und vor allen andern zu einer demnächst erledigt werdenden Jäger: Stelle zu befördern. Bis das hin sindet alles das ben ihm Statt, was ben dem Jagdverständigen Bedienten des Forst: Verwalters verordnet ist. Er muß sich aber

aber auch bis dahin der Hand-Arbeit nicht entziehen, vielmehr das Plaggenhauen, Graben, Baumpflanzen und die Besaamung der Räumden mit angelegen senn lassen, und dazu gleich den andern Holz-Wärtern persönlich mit Hand anlegen.

§. 73.

In Ansehung der von dem Rath unterm 7ten Octob. 1771. angebrachten Erinnerung wegen der angeblichen Zuständnisse des Raths und der Bürgerschaft in Ansehung des jährlichen Wildes, auch wegen des Genusses des kleinen Wildes, wollen wir das weitere gnädigst verfügen, wenn der Rath sich darüber: Worin die angeblichen Zuständnisse bestehen, und worauf sich der Genus des kleinen Wildes gründe, was darunter begriffen werde, und welche die benden Administrations. Collegia senn, deutlicher und bestimter geäussert haben, und die Bürgerschaft darüber gehöret senn wird. Wis dahin bleibt es ben der Regel, daß alles geschossene Wild, es sen groß oder klein, zum Besten der Stadt verkauft und berechnet werden muß.

VI. Abschnitt.

Ordenkliche und ausserordenkliche Belohnung der Forst-Offiscianten. Genuß der Dienst-Leute.

§. 74.

Da ein geschickter, treuer und fleißiger Arbeiter eines guten Lohns würdig, und es eine übelverstandene Sparsamkeit ist, einnen geringen Gehalt zu geben, und sich mit ungeschickten, ungertreuen und nachläßigen oder verdrossenen Bedienten zu begnügen: So hat auch Rath und Bürgerschaft sich vor diesem Fehler zu hüsten. Wir wollen zwar nut der nachfolgenden Vorschrift, so weit sie die vestitehenden Gehalte betrift, ihnen kein dergestalt für beständig geltendes Geses geben, daß sie nicht davon abgehen, und wes

wenigern Gehalt geben konnten, wenn sie Regulativmäßig dienst fähige Leute mit wenigerm Aufwand zu erhalten im Stande, und sie unter sich darüber einig wären. Auf den Fall aber, daß es an einer dieser Boraussezung fehlte, soll folgendes vestgesetzet senn.

§. 75.

Der Forst Berwalter, der sich schlechterdings mit keinem Ackerbau zu befassen hat, soll

a) frene Wohnung in dem jetigen Forst-Inspector: Hause

b) zum jährlichen Gehalt haben Funf Hundert Reichstha: ler Gold, oder Bier Hundert und Funfzig Reichsthaler Nztel.

c) Eine Wiese zu Sechszehn Fuder Ben. Das hen wird und entgeltlich für ihn von den Forst Dienstleuten geworben, und von den Rovershäger Bauren angefahren.

- d) An Statt der bisherigen Holz-Roppel soll ihm eine and dere Weide Koppel von Sechs Tausend Acht Hundert Muthen zu 6 Kühen, 4 Pferden und etlichen Kälbern und Küllen eingeräumet werden. Mit mehrer Bieh-Zucht hat er sich nicht abzusgeben.
- e) Vier und zwanzig Fuder Nocken: Stroh, á 120. Bund, das Bund zu 10 16.
 - f) Dren Last Habern.
- gefahren wird. Brenn Holz, welches ihm unentgeltlich an:
- h) Für Ablegung der Rechnung und für Schreib-Materialien werden dem Forst Berwalter überhaupt Fünf Reichöthaler jährlich zugebilliget.

§. 76.

Da ein Forst: Verwalter, der es redlich mit Ausübung seiner, ihm hierinn vorgeschriebenen, und ihm ausserdem nach seiner, D2

ner Känntniß und nach seinem Gewissen obliegenden Pflichten inernet, nach dem großen Umfange derselben ein bemührtes Leben sühren, und eine Menge von Hindernissen zu bekännten hat, die manche gut angelegte Bemühung fruchtlos machen: So sollen ihm zu seiner Aufmunterung ausser dem jährlichen Gehalt, und den oben §. 39. und 50. lit. e. imgleichen in der Anl. D. §. 5. bestimten zufälligen Hebungen, besondere Belohnungen gereichet werzen. Er soll demnach

- a) Für die Vorschriftmäßige Anordnung der Haue, wenn solche vollends durch den ganzen Wald beschicket, und in der Charte verzeichnet worden, eine Ergöslichkeit von Zwenhundert Reichsthaler zu gewarten haben.
- b) Wenn der erste Hau von Sichen vollends zugeschlagen worden, und der junge Ausschlag wirklich da ist, sollen ihm Zwenshundert Reichsthaler zur Belohnung ausgezahlet werden.
- c) Für den ersten Hau von Tannen sind ihm Funfzig Reichst thaler auszuwerfen.
- d) Danachst hat er jedesmal, für einen Sichen han, wenn er zum Beschluß gebracht, und im Anwachs ist, Funfzig Reichsthaler, und für einen Tannen hau Fünf und Zwanzig Reichsthaler zu gewärtigen.

In die Pramien sur Besamungen und Anpflanzungen theis let sich der Forst Berwalter mit den beyden Jägern zur Hälfte. Sie werden wie nachstehet, bestimmet.

e) Für jede gepflanzte Eiche, die Sechs Jahr gewachsen und fortgekommen ift, soll ihnen nach Verlauf der Sechs Jahr Dren Schilling gezahlet werden.

f) Für neue Eichen. Campe, worinn der Aufschlag wirklich vorhanden und gediehen ist, wenn sie in den Räumden angeleget sind, wo bisher kein Holz gestanden, sür Hundert Muthen jährlich Vier und Zwanzig Schilling auf Zwölf nach einander solzgende Jahre. Hievon sind jedoch alle Verter ausgeschlossen, welche sich selbst besaamen.

g) Für neue durch Besaamung angelegte Tannen: Rämpe in den Räumden, wenn die Tannen gediehen sind, a Hundert Muthen jährlich Zwolf Schilling, auf Sechs nach einander folzgende Jahre.

§. 77.

Dieweil der Zuwachs nicht leicht von Jemanden beurtheilet werden kann, der nicht den Wald und die Charte genau kennet: So hat die Cammeren, so bald der Forst Verwalter um die ihm versicherte Belohnung ansuchet, jedoch auf Kosten des Forst Verwalters, welcher solche in jedem Fall tragen muß, er mag der Belohnung würdig erkannt werden, oder nicht, durch einen in der Nähe von Rostock wohnhaften Feldmesser, und einen unparthenischen Forst Versändigen, gegen welche der Forst Verwalter nichts einzuwenden hat, die Pald Verbesserung unterssichen zu lassen. Wenn nun dieselben die Unsprache des Forst Verwalters gegründet, mithin ihn der Belohnung würdig sinden: So ist davon an den Rath und das Hundertmänner Collegium zu berichten, und die Auskehrung der gesetzen Belohnung gen unweigerlich zu verfügen.

§. 78.

a) Jeder Jäger behält neben seiner ihm s. 6. c. d. bestimten frenen Wohnung sein bisheriges Gehalt von Sechszig Reichsthaler Courant.

b) Dieses wird mit Acht und Zwanzig Reichsthaler jährlich verbessert, wenn die benden ohnsern der Jäger-Bohnungen angesenten Baumwärter abgehen. Es hören aber sodann alle übrige Einkunfte der Baumwärter insgesamt auf. Jedoch behalten die Jäger, was ihnen für Defnung der Bäume von den Pächtern der Höse Ober und Niederhagen bisher gereichet worden.

c) Der Jäger in E. (s. 6. c.) erhält ausser dem Acker von Eintausend Achthundert Zwen und Neunzig Muthen, noch von dem daran liegenden jesigen Wiederhagenschen Pacht-Acker Wiertausend tausend Achthundert Ein und Dreißig Muthen, worauf er seine Pferde und Kühe weidet.

- d) Ben der Stelle in G. (eben daselbst d.) bleiben die bisherigen Aecker von Viertausend Einhundert Vier und Siebenzig Muthen, und Siebenhundert Sieben und Siebenzig Muthen, wozu noch eine Roppel von Vier Tausend Fünshundert Muthen zur Weide für die Kühe und Pferde des Jägers geleget wird.
- e) Jedem Jäger wird von den Müggenburgschen Wiesen zu Seche Fuder Ben ein Plat angewiesen, welches ihnen unentzeltlich die der Först vorbehaltene Einlieger werben nuffen.
- f) Junges Dieh darf jeder Jäger nicht mehr, als ein Ful-
- g) Jedem Jäger werden jährlich Zwen Drömt Habern von den Rovershäger oder Studthöfer Pächtern geliefert.
- h) Jeder bekömt nothdurftige Feurung, deren Anfuhr jes doch jeder felbst beschaffet, ohne dazu Bauren oder andere gebrauchen zu durffen.
- i) Für Unterhaltung eines Hünerhundes, Schweishundes und Saufinders, erhält jeder Jäger jährlich Zwölf Scheffel Rocken.
- k) Die sonstigen zufälligen Hebungen sind schon oben hin und wieder, so wie das Schieß-Geld in der Anl. F. bestimmt.

§. 79.

Der Baumwarter in D. (oben g. 6. e.) erhalt folgendes.

- a) Ben seiner jezigen frenen Wohnung die Garten, welche jezo daben befindlich sind, deren Befriedigung durch die der Forst reservirte Dienste unentgestlich unterhalten wird.
 - b) Eine Wiese zu Zwen Fuder Ben.
 - c) Jahrlich zum Gehalt Vierzig Reichsthaler Courant.

d) Weide:

63



d) Weide: Frenheit für zwo Kühe und ein junges Haupt:

- e) Holz zu nothdürftiger Feurung.
- f) Das ihm gebührende Pfand Geld.

§. 80.

Den benden Holzwärtern in V. und W. (oben S. 6. a. b.) ist neben frener Wohnung bestingt.

- a) Jedem ein Garten nahe ben der Wohnung zu Zwen Hundert Muthen.
 - b) Eine Wiese zu Zwen Fuder Beu.
- c) Ein jährliches Gehalt von Acht und Zwanzig Reichstha: ler Courant.
- d) Weide: Frenheit für zwo Kühe und für ein junges Haupt-Dieh, welches Wieh jedoch vor den hurten zu Studthoff oder zu Marggrafenheide getrieben wird.
 - e) Frene Feurung vom Abfall und Leseholz.
 - f) Ihre zufälligen Hebungen bestehen in dem Pfand: Getde.

6. 8r.

Jeder der Zwölf vorbehaltenen und der überdem zu Müggenburg anzusegenden Einlieger erhält.

- a) Nebst freyer Wohnung einen Garten zu Ein Hundert und Zwanzig Muthen.
- b) Ein Fuder heu in den bisher zur Müggenburg gelegt gewesenen Pacht-Wiesen, wofür sie jedoch ausser den ordentlichen Vier und Funfzig Pandtagen noch Acht Pandtage zu leisten schuldig sind.

c) Eine

- c) Eine Ruh und ein Ralb Weide fren.
- d) Pfand Geld geniessen sie, wenn sie jemanden in einer Vergehung treffen und pfanden, nach Maakgabe des S. 39.

S के 1 11 है.

Wir befehlen darauf Burgermeistern und Rath, wie auch den hundertmannern, als Reprasentanten der ganzen Burger-Schaft Unserer Stadt Rostock hiemit gnadigst und ernstlich : Dies sem Unserm Regulativ und deffen Anlagen punktlich nachzugehen, dem entgegen Niemanden in seinen darinn angewiesenen Pflichten, besonders auch den beeidigten Ingenieur, an den Wir zur nunmehrigen baldmöglichsten Ausführung seiner Instruction in der Anlage B. das Behufige durch Unfere Commission werden gelangen laffen, nicht zu behindern, vielmehr erfagtes Unfer Regulativ in allen Studen zur Erfüllung zu bringen und bringen zu helffen, ben allen Behorden, und fooft es nothig, das Zweckdien: liche zu verfügen, und darüber zu halren, dahingegen aber aller eis genmächtigen Abweichungen von UnfermRegulativ, es fen im Grof fen, oder im Rleinen, mithin auch aller und jeder Wiedereinführung der zeitherigen Unordnung und Regellosigfeit sich ganglich zu ent halten, so lieb ihnen samt und sonders fenn kann, desfalls die schärfite Berantwortung und Entschädigung gemeiner Stadt, auch nach Befinden den ganglichen Berluft der Berwaltung der Waldung zu vermeiden. Wie denn zum Ueberfluß alle dergleis chen Unternehmungen dann als jest bis zu ewigen Zeiten für null und nichtig erklaret senn sollen. Sollte fich indeffen in der Folge der Zeit ergeben, daß der Ausführung in diesem oder jenem Stück unerwartete hinderniffe im Wege ffunden, oder daß folches noch hie oder da zum mahren Beften gemeiner Stadt verbeffert werden konnte: So wollen Wir allen disfalfigen Regulativmäßigen unterthänigsten Unträgen und Vorstellungen ein gnadigstes Gehor



nicht versagen, und nach Befinden das Diensame Landesherrlich Und obgleich der Rath mit seinem Benehmen eine na: here anadiaste Berauslassung und Versicherung auf feine Weise verdienet hat: Go wollen Wir jedoch bloß in dem Betracht, daß gemeine Stadt wegen des pflichtwiedrigen Betragens gedachten Stadt-Raths nicht gefährdet werden foll, und in Ruckficht auf die von dem zwenten Quartier des Hundertmanner Collegii unterm 22sten Januar jungfthin eingebrachte pflichtmäßigere Erflarung hiemit für Uns und Unfere Nachfolger an der Regierung die Berficherung ertheilen: Daß, wenn nach Berlauf einiger Jahre, und dadurch erlangter Erfahrung, oder nach noch weiterer Cultivirung der Korst: Wiffenschaft, wegen einer andern noch beffern Ginrich: tung und Bewirthschaftung der Waldung, und einer diesfalfigen Beränderung Unfers Regulativs, von Rath und hundertman nern, oder von dem Rath und einem Quartier, oder auch mur nach dem 6. XXV. des hundertmanner: Regulativs von einem Quartier des hundertmanner : Collegii unterthaniafte Untrage aeschehen, zween Unserer vorzüglichsten und geschicktesten von Uns zu ernennenden Forst: Officianten der Auftrag gemacht werden folle, sothane Untrage, nach vorher vor Unserm Regierungs Collegio geleisteten Gide : Daß sie auf nichts anders, als auf das wahre Befre gemeiner Stadt Rostock für jest und für die Zukunft sehen sollen und wollen, an Ort und Stelle zu un: Da Wir benn es lediglich ben bem Erachten be: faater Unferer Commiffarien bewenden, und barnach das Behufige verfügen wollen; Jedoch Uns und sonst mannialichen an feinem erweislichen Gigenthum und Rechte unnachtheilig und unschädlich.

Wir werden übrigens nach nunmehriger gänzlicher Aufherbung weiterer Vergleichs Handlungen, und damit verbundener Zurücknahme der bedingt gnädigst versprochenen Landesherrlichen Abolition des Präteriti, das Behufige wegen der bisherigen Forst Wirthschaft, und deren bereits geschehenen, aber einstweis len

len sistirten, mithin noch weiter zu beschaffenden Untersuchung fors bersamst erkennen.

Urfündlich unter Unserm Handzeichen und Innsiegel. Gezgeben auf Unserer Bestung Schwerin den 18ten Aprill 1774.

FAIEDEAICH H. 4. M.



C, F, G, v, BASSEWITZ.

Nuserlesene Rechts - Falle

aus allen Theilen

der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamfeit

in

Weduckionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Artheilen,

theils in der

Göttingischen Juristen-Facultät

theils in eignem Namen

bon

Johann Stephan Putter

Koniglich Großbritannischen Chur; Braunschweig, tuneburgischen geheimen Jufilg, Rathe und ordentlichen tehrer bes Staatsrechts auf der

Beorg : Anguftus : Universitat

Dritten Bandes Erfter Theil.

Göttingen

im Verlag der Wittwe Bandenhoeck

1777.

CCLXXX. RESPONSVM

auf Anfrage ber Stadt Mostvet, die berzogliche Oberaufsicht über der Stadt Forstwesen betreffend,

> im Mamen der Gottingifden Juriftenfacultat abgefasset im Jul. 1774.

THEMATA GENERALIA.

- I. Ius supremae inspectionis est e numero essentialium iurium regiminis, quod proinde a ciuitate mediata principi, cui subiectam se prositetur, negari nequit.
- II. Neque solummodo tum, quum inter senatum ciuesque controuersia suboritur, sed et citra eam, si vel maxime con-senserint ciues cum senatu, vel ex ossicio exerceri potest;
- III. maxime in obiecto tam graui, quale est res forestalis et lignaria ciuitatis, cuius in perniciem facile quid statui potuerit, ex quo damnum irreparabile serae posteritati imminuerit. Tred soon glodings ees al ion floredam grassique of
- IV. In eo potius, quum iura minorum habeat ciuitas, cum tutoribus comparari possunt, qui bona ciuitatis administrant, vt nil graue fine praescitu superiorum valide peragere possint.



ARGVMENTA SPECIALIA.

z. Introitus.

Species facti:

- 2. Coram commissione ad lites inter senatum ciuitatemque Rostochiensem sopiendas constituta res quoque forestalis in cognitionem vocatur.
- 3. Propositae constitutioni forestali inter alia inseritur: senatum ciuitatemque proprio ausu quidquam immutandi potestatem non habere, sed sa-cta principi notificatione eius resolutiones exequi
- iuribusque ciuitatis contrarium, et decisionem huius quaestionis: num nempe posthac relatio ad principem necesse sit? non pertinere ad hanc adsertis et a ciuitate contradictis cognoscere. commissionem censet.
- 5. Iam a. 1771. princeps rescriptum ad commissionem emittit, quo ratione praeteriti omnia ius esse videtur etiam sine principis cognitione et sub hac lege abolentur: si ordo regiminis et ad- ratificatione mutationes saciendi.

ministrationis bonorum ciuicorum sub suprema inspectione amicabiliter restituatur.

- 6. Commissio aut declarationem postulat, aut conditionatam abolitionem pro non facta cenferi minatur.
 - 7. Quaestiones decidendae.

Rationes dubitandi.

- 8. Commissio ad dirimendas lites inter sena-4. Senatus autem id pactis fundamentalibus tum ciuesque Rostochienses exortas constituta est.
 - 9. Illius ergo non est, de iuribus a principe
 - 10. Quamuis autem de hac illaue re normas conficiantur; senatul tamen ciuitate consentiente

II. Quod

- 11. Quod in hoc casu eo magis obtinet, quum ciuitas siluam, de qua sermo est, a. 1323. cum omni proprietate, iudicio supremo et imo, emeret.
- 12. Vi pacti fundamentalis a. 1573. conditi tota quidem ciuitas principi subiecta est; attamen ideo ciuitati nec iura proprietatis, nec dispositio de bonis legitime acquisitis ademta sunt.
- 13. Potius ipsum modo dictum pactum administrationem bonorum ciuicorum ciuitati referuat.
- 14. Inspectionem horum bonorum huic corpori competere in consultationibus iam antea habitis ciuitas expresse declarauit.
- 15. Alia occasione proposuit, principes territorii inspectionem et administrationem bonorum per hominum memoriam non habuisse.
- 16. In regulativo iuris et politiae a. 1748. confecto omnia civitatis iura farta tecta feruantur.
- 17. Ex quo sponte consequi videtur, citra casum discordiac inter senatum et ciues non opus esse internentu principis, si quid statuendum venerit de filuis bonisque ciuicis.
- 18. Inprimis quum abusus saluti ciuitatis contrarius praesumi nequeat.
- 19. Quapropter et iniquum videtur, ab abolitione semel data recedi.

Rationes decidendi.

- 20. Principi competitius supremae inspectionis, cui omnia, quae rei publicae saluti vel detrimento esse possunt, obnoxia sunt.
- 21. Quod ius recte exercetur, etsi nulla controuersia adsit.
- 22. Ciuitatibus quidem municipalibus ius statuendi concedi solet, salua tamen suprema inspectione.
- 23. Inprimis in re forestali et lignaria hac inspectione opus est, quum eius abusus graue damnum inferre, idque per secula reparari haud possit.
- 24. Sicuti curatores minorum supremae tutelae subsunt, et absque eius praescitu et ratihabitione nil agere possunt; ita quoque administratoribus bonorum ciuicorum id non permittitur.

- 25. Licet ergo senatus ciuesque de mutatione facienda consentiant; tamen sine superiorum ratissicatione in detrimentum posterorum de bonis disponere nequeunt.
- 26. Praesertim quum teste experientia senatus et deputati ciuium subinde vnanimi consensu aliquid agant, quod tamen ceteris ciuitatis membris displicet.
- 27. Nec repugnat, forestum quaestionis ciuitatem cum omni proprietate acquisiuisse, quia saluis iuribus dominii omnia singulaque rem publicam ciuitatis spectantia supremae politiae subiecta sunt.
- 28. Supra citatum pactum fundamentale fenatui et civitati administrationem bonorum civi-corum committit, hacce tamen expressa referuatione: vt fructus eorum in communem civitatis vtilitatem convertantur.
- 29. Num autem haec administratio ciuitati expediat? principis inspectioni reservatur.
- 30. Nec in contentiosis tantum locum habet haec inspectio, sed etiam in voluntariis causis.
- 3t. În consultationibus ante hoc pactum habitis administrationem bonorum princeps ciuitati contulit, hacce tamen limitatione: vt fructus non-nisi bono publico adhibeantur.
- 32. Quae vitima verba loco referuationis iuris supremae inspectionis haberi possunt.
- 33. Neque hoc ius territoriale magis, quam omnes res merae facultatis, praescriptioni obnoxium est.
- 34. Norma a. 1748. confecta, in qua fenatui directio regiminis ex statutis et observantia relinquitur, cum summa hac inspectione non collidit.
- 35. Camerae imperialis iudicium sententia a. 1756. lata principi supremam inspectionem reseruauit.
- 36. Saluis quidem ciuitatis iuribus et priuilegiis, quae tamen supremam principis inspectionem minime tollunt.
- 37. Quodfi ergo conditio, sub qua abolitio promissa est, desicit, haec omnino tolli potest.
- 38. Commissio quidem ad haec omnia constituta non est; de iuribus tamen principis in cognitionem semel vocatis nil remittere potest.
 - 39. Decisio quaestionum.

Entwurfe gur funftigen Forftregulirung unter an-

"Daß ber Rath nebst ber Burgerschaft "für sich nicht ermächtiget seyn solle, barinn "nachhero auch mit gemeinsamer Beliebung "Beränderungen verzunehmen, sondern "wenn bergleichen nöthig erachtet würde, es "Ihro herzoglicher Durchlaucht unterthä-"nigst anzuzeigen, und nach allenfallsiger "vorgängiger Untersuchung resolutiones zu "erwarten hätten.

Da man aber von Seiten bes Mathes bafur gehalten, baß foldes ben Erbvertragen und De. rechtsamen ber Gradt nachtheilig fen , auch überhaupt bie Erörterung ber Frage: ob biefe Ungeis ge an Gr. berjoglichen Durchlaucht funftig nos thiq fenn merde? in bas Berhaltnif gwiden ber Grabt und ihrer burchlauchtigften Landesherrichaft einschlage, mithin beren Erorterung vor Die Gr. bergogliche Durchlaucht als bochften Richter gwifden Roth und Burgerfchaft barftellenbe Commiffion nicht gebore, fondern der Punct: Db nicht in Butunft der Rath ben vorhandener Buftimmung ber gangen Burgeridiaft Beranderungen in ber Forft Regulierung vorzunehmen berechtiget fen, in der gegenwärtigen Forftordnung unberührt ju Taffen fen;

Co hat ber Math zu Roffod unterm 19. Jul. 1773 gegen bie berzogliche Commission sich nur bahin erklaret:

> baß, gleichwie berfelbe fich auf Der einen "Geite beffen bevoteft verfichert halte, Daß "bie ale nothwendig erachteten Abanberun-"gen berer Dinge, bie als manbelbar ber Beit und ben Umftanden nach befinden "werben, jederzeit bem fregen und ohnge-"binderten Ermeffen bes Rathe und ber "Burgerichaft überlaffen blieben, berfelbe ,fich bagegen fubmiffeft verpflichte, in ben "übrigen Stucken nie eine Ubanderung vor-"nehmen zu wollen, ohne vorher zwen ber "Sachen fundige Forftverständige ju Rathe "gezogen, und beren eiblides confilium "erfordert, bemnachst auch Ihro herzogli. "chen Duichloucht nach eingezogenem con-"filio ber artis peritorum von ber gu tref. "fenden Abanderung ober Disposition ju "Sochst Ihro Urberzemgung, baf baben "nichts als bas Beffe ber Ctabt abgezwe-"tet werbe, Borftellung gemacht gu haben; "alsbann aber bem Rathe ungehirtert fren "ftehen moge, in Bemaffheit und Grundle. "gung beffen, mas bie artis periti arbi. "triret, Die von Rath und Burgerfchaft be-"liebte Abanderung vorzunehmen und gu "treffen. "

Dabingegen ift von Seiten ber berzoglichen Commission bem Rathe an Die Hand gegeben worben, die Erkidrung babin einzurichten:

"Sich die Erlaubnif zu erbitten, ben eisenem feben Puncte ber Forfiordnung, und "mas berfelben anhänget, von dem fie glaus, ben, daß er nicht fur beständig iestigelestet "werden könne, selbiges init den Grunden "ihres Dafürhaltens zu Ihro herzoglicher "Durchlaucht höchsten Ermässigung angle, "gen zu durfen, und bemnächst landesherte "liche Resolution zu gewärtigen.

"In Unfebung aller übriden Ihro bei-3,30 gliche Durchlaucht um die guangfie Ber-"ficherung für fich und Ihro hoben Rach-"folger an ber Regierung unterthävigst gu "erfuchen, baß, wenn foldberhalben bei "bodift Ihroselben von Rath und hundert. "mannern, ober von bein Rith und einem "Quartier ober auch nur nach bem § 25. "bes lanbesherrlichen Regulaties von einem Duartier bes hundert Manner-Collegii "unterthanigfte Untrage geicheben, zweh "ber vorzüglichften und geschickteften von "Ihro regierenden herzoglichen Durchlaucht "ju ernennenden Forft Dificianten ber Hufstrag gemacht werben follte, fothane Une "trage nach allenfalls vorber vor berzogli= oder Regierung geleiftetem Gibe: auf nichts ,als auf dus mabre Bofte gemeiner Stadt "Roftorf für jest und fur bie Butunft gu fe-"ben , an Det und Stelle gu unterfuchen; ',, da bann Ihro berzogliche Durchlaucht "und 3bre boben Rachfolger an ber Dies gierung es leviglich ben bem Grachten bes "fagter ihrer Commiffarien bewenden und "ihrer Stadt Roffoct barnach bas behufige "jugeben laffen wollen. "

Inzwischen war auch vorher schon in einem 5 unterm 30 3m. 1771. an die Commission erlassenen herzoglichen Rescripte weg in alles vergangenen folgende bedingte Abolition ergangen:

> "Unlangend ble membro IV. num. 3. "angetragene Abthung bes practeriti, fo "wie überhaupt, alfo auch intuitu bes Rech-"nungswesens; fo wollen wir jum Beweife, "wie febr uns die innere Rube unferer gusiten Stadt Roftod am Bergen liege, uns "biemit babin gnadigft erflaren, bag, menn "die Ordnung im Regimente und ben Ber-"waltung bes Stadtvermogens, unter un-"ferer landesherrlichen Obwaltung, auf eine "gutliche Urt bergeftellet, folglich ben funf: "tigen Unordnungen möglichst vorgebauet s,wird, wir biefen febr wichtigen Punct ous "lanbesherrlicher Gewalt und Gnabe gang. ,lid abthun und aufheben wollen, jeboch "mit Borbehalt ber felbft von dem Dagi= frate ben biefem Duncte untergelegten Be-"bingung; Es verfieht fich aber biefes praeteritum lebialid von bem, was ge-"meine Ctabt, nicht aber, was nach bem "grau. VIII. singulos angebet;

"len gereichen wird, wenn Rath und Bur-"gerfchaft bieruber unter fich einstimmig ein "billiges Mormativ treffen, und über furg "ober lang zu unferer landesberrlichen Con-"firmation bringen werben.,,

Ble abet nunmehr die herzogliche Commiffion barauf beharret, baß ber Math zu Roftocf entmeber obige Erflarung von fich felle, ober qe= martigen folle, baf biefe bedingte Abolition guruck: genommen merbe;

Go wird gefraget:

I) ob nedachter Rath zu Rostock mit gutem Bewiffen Dieje Erklarung von sich stellen konne, oder bey dem: fenigen, mas derfelbe unterm 19. Jul. 1773. erkläret, schlechthin zu beharren habe! und

II) ob, wenn die vormalige bes dingte Abolition vom 30 Jan. 1771. zurückgenommen werden follte, nicht aledann mit Destande zu appellicen, und ein erwünschter Ausgang zu hof: fen jep?

Rationes dubitandi.

- Ob nun gleich 1) überhaupt ber Wegenstand ber bermaligen bergo lichen Commiffion gu Dioftock eigentlich nur auf Enischeidung der bortigen bisberigen Grrungen gwitchen Rath und Burger-9 Schaft gebet, ohne baf folde Redite, Die von Gr. berjoglichen Durchlaucht in Unfebing ber Gradt behauptet, und von diefer wicerfprochen werben, baben in Frage tommen und gur Erdrterung ber Commiffion gezogen werben burfen;
- Wenn aber auch gleich 2) ein und anbere Regulative fur bie Bufunft baben gu machen vorfommen, bennoch bamit es nicht fo welt ju geben fcheinet, bag nicht funftig ber Rath mit gutem Einverstandniffe ber Burgerschaft ein und andere Dinge abzuandern berechtiget bleiben follte, ohne baß alsbann eine bobere berzoglide Cognition und Benehmigung erforberlich mare, fofern fein Biberipruch von Seiten ber Burgerfchaft erres get murbe;
- Colches auch 3) insonberheit in bem gegen. wartig in Frage ftebenden Falle wegen ber Forft. ordnung um fo mehr ftatt ju finden fcbeinet, als Die Stadt Roftod befage bes

mabren Abbruckes ber Privilegien ber Stadt Roftod (Roft. 1764. 4.) p. 47. fq.

ben Balb, von beffen Forstwefen bier bie Frage ift, im Jahre 1323. von bem bamaligen Bergoge Senrich ,. cum omni proprietate, iudicio lu-

ses uns jeboch jum gnabigffen Wohlaefale , ficut ad dominum Roftockensem spectaue-"rat,, als ihr volliges Eigenthum erfauft bat;

> Daber 4) wenn gleich bie Ctabt im Gangen 12 betrachtet, vermöge ihres am 21. Cept. 1573. mit bem Bergone errichteten Erbvertrages, als hochgevachten Herzogen eigenthumlich zuständig anerkannt wirb, boch foldes an ber Stadt Gigenthums : Rechten über die von berfelben aners fauften ober sonft rechtmäßig an fich gebrachten Buter feinen Abbruch thun mag: folglich, baß ber Stadt in funftiger Disposition über folche Buter, fo fern zwifden Dath und Burgerichaft fein Streit barüber obwaltet, nicht Ziel und Maof gefeht werden tonne, es bas Unjeben gewinnen Durfte;

Blelmehr 5) felbft in nur gebachtem Erbver- 13 trage vom 21. Cept. 1573. ausbrucflich ausgemadit ift:

> , mas ber Stabt gemeine landguter bestreffe, folle und moge ber Rath und bie "Burgerschaft dieselbigen ohne einige "Derhinderung verwalten, - fo "baf nur in bem Falle, wenn Rath und 39 Burgerschaft über folche Bermaltung fich unter einander nicht vergleichen fonnten; 3pre fürtiliche Unaden barüber Richter "fenn follren.,,

Immaffen 6) in benen bamale vorher gepflo- 14 genen Unterhandlungen Die Stadt Rolfock auf bie bamolige fedifte Unforberung ausbrudlich fich er-

> , baf bie Inspection und Aufachtung auf "ber Ctabt landquter ber Ctabt jug bore. "und tonne fie biefelbe ihren gnatigen lans "besfürsten und herren nicht verwilligen;

auch bemnadift ben anderer Gelegenheit babin 15 articuliret:

> ,, bas vor 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. ,, 100. 200. und mehr Jahren hochermelbte Burften bie Inspection und Ubminiftra. "tion ber Stadt landguter nicht gehabt, "und baber, weil-fie folder über etlicher "Menfchen Gebenken fich nicht angemaffet, "beren auch nicht befugt fenen;,,

Welches alles 7) in bem am 16. Hug. 1748. 16 vollzogenen regulativo iurisdictionis et iuris politiae S. 2. noch baburch eine neue Beffarfung erlanget, ba befage beffelben

> "Burgermeiftern und Mathe bie bishe-"rige Frenheit, bas Stadtregiment ihren "Statuten und Observang gemaß und nach "Belieben gu bestellen und ju fuhren, vol-"lig und ungehindert gelaffen, worben;

Boraus bann 8) von felbften zu folgen ichei- 17 "premo et imo, nec non vtilitate qualibet, net, bag tem Rathe ju Rofforf nicht jugemuthet

geben, vermoge beren berfelbe auch in folden Rallen, ba Rath und Burgerfchaft einig fepen, in bem, mas jego wegen ber Ctabt 2Baloung und landguter bestimmet worben, funftig obne bergogliche Benehmigung feine Menberung vorzunehmen befugt fenn follte;

- Bumal ba 9) bie fur eines jeden Rechtschaffenheit ftreitende allgemeine Bermuthung auch bem Rathe zu Roftock babin zu ftatten fommen muffe, bag man einen Migbrauch wiber bas gemeine Befte barinn gu beforgen nicht Urfache have;
- Wannenbero enblich 10) unbillig gu fenn 10 fcheinet, wenn aus biefem Grunde Die in Unfer hung des vergangenen unterm 30. Jan. 1778. erflarte herzogliche Abolition bermalen guruckges nommen werben follte; Daber allenfalls barmis ber mittelft Uppellation an bas faiferliche und Reichecammergericht Bulfe zu fuchen fenn möchte;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und bieweil I) Er. bergoglis den Durchlaucht als landesherrn auch bas in ber landesherrlichen Gewalt mefentlich begriffene 'ius supremae inspectionis unstreitig zustebet, und vermoge beffelben alles, mas jum gemeinen Beften ober jum Machtheile bes gemeinen Defens gereichen fann, ohne Musnahme ber landesherr. lichen Dberaufficht und ber Vorforge, bamit nichts bem gemeinen Wefen juwider gefchebe, unterworfen ift;

> I. H. BORHMER ius publ. vniuer sale part. spec. lib. 2. cap. 4. S. 12. p. 450.

- Daben aber 2) nicht bloß in Betrachtung fommt, ob ein Wiberfpruch barüber vorhanden fen? als in welchem Falle ohnehin nicht fomobl vom iure supremae inspectionis, als von Mus. ubung ber landesherrlichen Gerichtbarfeit Die Frage ift; fondern allerbings auch ohne einen Witerfpruch abzumarten, fo oft nur etwas ge. Mueubung ber landesherrlichen Oberaufficht von felbiten eintritt;
- Weswegen insonderheit 3) wo neue gesessiche Berfügungen zu machen, ober, welches einerken ift, andere abzuändern find, zwar auch folden Stadten, die einer reicheständischen landeshoheit unterworfen find, nach ber Teutschen Berfoffung ein gewiffes ius statuendi jugestanden wird, aber boch immer die landesherrliche Ginficht und Wes nehmigung beffen, mas von Seiten einer folchen Stadt gefdiebet, vorbehalten bleibet;
- Bevorab mo 4) von einem fo michtigen Be= genftande, als vom Forstwefen und von ber Soljung einer Stadt , Die Frage ift , wo ein ein= mal jugefügter Schabe oft auf bie fpateste Mach-

werben tonne, eine folde Erflarung von fich ju fommenichaft wirken, ober gar ju unwieberbring. lichem Machtheile gereichen fann; Daber fur die landesherrliche Oberaussicht nichts wichtiger und angelegener fenn fann, ale biefes vorzuge liche Rleinod einer Ctabt gu beren Beftem auch in die funftigen fpateften Beiten aufrecht ju erhalten, und auf alle Weife bofur zu forgen, baß nicht etwa einmal mehr nur aufs gegenwartige als auf die Zukunft barinn geschen, und ein bernach nicht wieder berguftellender Schabe angerichtet werbe;

> Bogu 4) biejenigen, benen auch fonst bie 24 ungehinderte Bermaltung ber Buter einer Stadt guftebet, boch um fo weniger berechtiget find, je richtiger auch bier in Unwendung zu bringen ift, baß eine Gradt bie Rechte ber Minderjahrigen zu genieffen babe, beren Bormunder ber beftantigen obervormundschaftlichen Unfficht ber Dbrigfeit unterworfen find, und insonderheit ohne beren Borwiffen und Benehmigung feine Beraufferungen ober anbere Beschäffte von Bichtigfeit, ble jum Rachtheile ihrer. Pflegbefohlnen ausschlagen fonnen, unternehmen durfen; fondern, ohne baß auch ein Wiberspruch vorhanden ift, die Ungeige bovon jur obrigfeitlichen Genehmigung thun muffen;

Daber 6) auch nichts zur Cache thut, wenn 25 gleich Rath und Burgerschaft über vorzunehmenbe Menderungen in bem, 'mas jeho festgefest wirb, in Bufunft einig fenn follten, ba boch allemal von Gutern ber Stadt bie Frage ift, über melde ble jedesmal gegenwärtigen Mitglieber bes Raths und ber Bürgerschaft nicht jum Machtheile ber Machkommenschaft ohne hohere Genchmigung zu schalten und zu walten berechtiget find; zumal ba 26 nach ber besonderen tage ber hier eintretenden Umfrande ichon die bisherige Erfahrung gelehret bat, wie es nicht unmöglich fen, bag ber Dath mit Einwilligung ber hundertmanner, ale Dies prafentonten ber Burgerichaft , etwas vornehme, womit bennoch bie übrigen Mitglieder der Burgerichaft fich nicht zufrieden bezeigen;

Wiber alles dieses aber 7) bas von Selten 27 meinschabliches vorgehet ober gu beforgen ift , bie ber Ctabt Roftock im Jahre 1323. erworbene völlige Eigenthum ber in Frage stehenden Walbung nicht in Betrachtung fommt; inbem folches, wie alles übrige, was das gemeine Wefen der Stadt Roftock betrifft, ber berzoglichen landesherrlichen Dberaufficht unterworfen bleibt, ohne baß baburch an ben Rechten bes Gigenthums. etwas gemindert wird;

> Geffalt bann 8) obangezogener Erbvertrag 28 bom 21. Sept. 1573. gwar bem Rathe und ber Burgerschaft bie ungehinderte Bermaltung ber Stadt gemeiner Guter jugefichet, jebech mit bem ausdrucklich bingugefügten Borbehalte :

"gleidmohl bamit alfo ju gebahren und "umzugeben, baß beren Rugungen zu nichts "anders, bann allein ju gemeiner Ctabt " Moble

"den ;,,

Daher eben barüber, ob gedachte Bermaltung ber Stadtguter ju ber Stadt Bohlfahrt und Bestem geschehe, immer die landesherrliche Dberaufficht vorbehalten bleibt; Diefe aber baburd, baf ber Erbvertrag binjugefüget:

> wie, im Fall Rath und Burgerichaft über folche Berwaltung fich nicht vergleichen fonnten, ber Bergog barüber Richter fenn folle,

nach ber bekannten Regel: vnius positio non est alterius exclusio, feinesweges bloß auf den Fall eines vorhandenen Widerspruchs eingeschränkt ift, 30 sondern so, wie sie ihrer Natur nach nicht allein in contentiosis, sendern aud in voluntariis eintritt, biefen ihren volligen Umfang, ber ausbrucklich bier nicht eingeschrankt ift, billig behalt;

Bovon auch 9) aus benen über gebachten Erbvertrag vorber gepflogenen Unterhandlungen Das Gegentheil fo wenig abzunehmen ift, bag vielmehr die berzogliche Erflarung bamals fo gelautet:

> "wollen Ihre fürftliche Gnaben ber Stabt "bie Bermaltung ihrer landguter gnabiglich "gonnen, boch baß getreulich bamit umge-"gangen, und berfelben Rugung gu nichts "nanders als gemeiner Stadt' Beftem ange-"manbt merbe; "

- 32 Welcher legtere Busos offenbar fo gut wie ein ausbrudlicher Borbehalt ber landesherrlichen Oberaufficht gemefen, ohne bag an eine Ginfdrantung auf ben Gall eines eintretenben Wiberfpruchs baben gebacht worben;
- Desgleichen 10) baraus, wenn in noch fo langer Zeit ein folcher Fall, ba bie landesberrliche Oberaufsicht zur Ausübung gekommen, sich nicht ereignet, fo wenig, als überhaupt in rebus merae facultatis, eine rechtliche Berjahrung wis ber ein fo mesentliches landesherrliches Recht behauptet werben mag;
- Micht minder 11) die im obgebachten Requ. lative vom 16. August 1748. bem Rathe ju Ro. ftod gestattete Frenheit, das Stadtregiment ihren Statuten und Observang gemäß zu führen, mit ber Dberaufficht bes landesherrn, bem bie Stadt erbunterthanig unterworfen ift , gar wohl bestehen, und ohne Rachtheil blefer landesberr. lichen Sobeit nicht anders verftanden werben fann:
- Ueber olles biefes enblich 12) felbft bas faiserliche und Reichscammergericht in bem am 23. Dec. 1756. eröffneten in des

Frenherrn von Cramer Beglarifden Mebenstunden part. 7. p. 75. fq. Rechtsf. 3. 23. III. Th.

"Bohlfahrt und Befiem angewandt wer- befindlichen Urtheile bie ausbrudliche Borfchrift gegeben hat:

> baß "bem Bergoge als landesherrn ber-"gleichen Difbrauche .. (als bamals wegen allzunaher Bermanutichaft im Rathe vorgekommen, und in abnlichen Fallen funftig benm Forstwesen vorfommen fonnten,) ,nach Recht und Billigfeit felbft aufzuhe-"ben; - "auch fonft bedurfenden Falls fich "feiner landesherrlichen Dheraufficht recht. "licher Urt nach ju gebrauchen unbenoms "men, fondern vorbehalten fenn,, folle;

Woben fich zwar 13) von felbsten verftanben, 36 wie diefes Urtheil auch ausbrudlich bingufuget, baß die ber Stadt zustehenden Rechte und Privis legien ungefrantt bleiben muffen; foldhe aber ben der landesherrlichen Dberaufficht, wie fie hier in Frage ftebet , gar wohl befteben fonnen , ohne baß auch die berfelben bengefügte Claufel: baß sie rechtlicher Art nach zu gebrauchen fen, mit irgend einigem Grunde babin gu beuten ift, ale ob fie nur im Folle eines eintretenben Widerspruchs flatt finben fonnte;

Mannenhero 14) ben ber Bedingung, mel: 37 che ben obgedachter herzoglichen Abolicion vom 30. Jan. 1771. auf ben Fall gerichtet ift:

> "wenn die Ordnung im Regimente und "ben Verwaltung bes Stadtvermogens un: nter landes herrlicher Obwal; stung auf eine gutliche Urt bergeftellet, "folglich ben funftigen Unordnungen mog. "lidift vorgebauet murbe, "

in ber That nichts zu erinnern; folglich auch Gr. bergoglichen Durchlaucht und Dero angeorbneter Commiffion nicht ju berbenten ift, wenn auf ben Fall, ba Schwierigfeiten ben Erfullung Diefer Bebingung in Weg geleget werben; bie an felbige gebundene Abolition in Unfehung bes vergangenen jurudgenommen wird, ohne bag bie Stadt fich baburd wiberrechtlich befchwert halten, und alfo Die Uppellation mit hoffnung eines guten Musganges ergreifen fonnen follte;

Und obgleich 15) bie Erdrterung folder 38 Rechte, Die zwifchen bem Bergoge und ber Stadt ftreitig find , frenlich feinen Begenftand ber bermaligen berzoglichen Commiffion ausmacht, bennoch nur gebachte Commiffion ben benen jest fur Die Bufunft festgufegenben Borfdriften ben berjoglichen Rechten auch nichts vergeben barf, fonbern ben ber einmal gur Sprache gebrachten Frage von der in Bufunft auszuübenden landesherr. liden Oberaufficht nicht anders, als auf felbiger beharren tonnen; und in fo meit eben biefes allerdings bie Grangen gegenwartiger Commiffien nicht überschreitet; gestalt bann auch bie Erfla. rung, wie fie von berfelben obgemeldter maffen an Band gegeben worben, ber Billigfeit nach

und ben Umftanben ber Sache gemaß gang wohl gefaßt worben;

- 39 Go find wir auf obige beibe Fragen ber rechtlichen Mennung:
 - tlarung, wie sie von der herzoglichen Commission demselben an die Zand gegeben worden, mit gutem Gewissen wohl von sich stellen könne, und bey demsenigen, was derselbe unterm

19. Jul. 1773. erklåret, zu beharreit nicht Ursache habe;

II) daß hingegen, wenn bey dies sem Vorfalle die unterm 30 Jan. 1771. erklärte herzogliche Abolition zurückt genommen werden sollte, mit Berstande Rechtens nicht zu appelliren, noch also von einer solchen Appellation ein günstiger Ausgang zu hoffen sep. v. R. w.



CCLXXXI. RESPONSVM

auf Anfrage eines Sachwalters im Neußischen, die Verlegung einer abelichen Gerichtsstelle betreffend,

im Namen der Gottingischen Juristenfacultät abgefasset im May 1779.

THEMA GENERALE.

Iurisdictio patrimonialis in praedio quodam equestri exerceri solita, inuitis subditis transferri nequit ad alium locum, a quo subditi longius distant.



ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus Responsi.

Status caufae.

- 2. Comites Rutheni lineae iunioris possessiones suas, quoad reditus, in quatuor partes diuiferunt.
- 3. Regalibus maioribus indiuisis relictis, uola.
- 4. praediis equestribus ab vno comitum se- litatis inserta, paratim partis communi nexui feudali subiectis.
- 5. In praediis equestribus Wurzbach et Osla olim domini de Graefendorf, post nobiles Watzdorsii iurisdictionem exercuerunt;
- 6. 7. 8. cuius etiamnum vestigia Wurzba-
- o. Extincta Watzdorsiorum stirpe comites Rutheni communiter iurisdictionem in iis praediis iudicibus ad hoc speciatim constitutis exercuere,
- 10. donec comes de Ebersdorf ista praedia speciatim sibi acquisiuit,

- II. qui iurisdictionem istorum praediorum; Ebersdorfum transferre intendit
- 12. neque tamen illa districtui Ebersdorsens, incorporare, sed tamquam allodium sibi habere studet.
- 13. Causa iurisdictionis transferendae friuola.
- 14. Clausula hunc in finem iuramento fidelitatis inserta,
- 15. a subditis Wurzbacensibus praepropere, ab Oslacensibus autem, non nisi sub expressa referuatione iurata.
- 16. Wurzbacenses tamen haud multo post contra clausulam istam haud recte intellectem restitutionem in integrum petierunt, foro Wurzbacensi reservato.
 - 17-22. Fundamenta huius referuationis.
- 23. Quibus omnibus posthabitis iudex Ebersdorsensis partes quasdam in forum Ebersdorsense citauit.

:De

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rateburg,

auch Grafen ju Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, zc. zc.

Patent Verordnung

jur Ernenerung ber in ber

Landes : Polizen . Ordnung vom Jahr 1572.

wiber bie

Hold: Berwüstungen

enthaltenen

gesetlichen Worschriften.

Bom Dato Schwerin, ben 19ten August 1775.

Schwerin,

gebruckt ben Wilhelm Barenfprung, Berjogl, Sofbuchorucker.

AK- 4060. (46.) 22.

And the second s

von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratieburg, auch Graf zu Schwerin,

der Cande Rostock und Stargard Herr, 26. 26.

a in Unserer unterm 5ten October 1773, publicirten Constitution, im Betref der Schonung und Erhaltung, wie auch der Vermehrung des eichenen Holzes, zem Orunde geleget worden, was in der Landes Polizen Ordnung vom 2ten Jul. 1572: in Alnsehung der nöthigen Schonung der Hölzungen, überhaupt gesehlich vorgeschrieben siehet, diese ältere Verordnung aber, an vielen Orten ausser Erinnerung und Beobachtung gefommen senn mag; so sind Witt, nach Unseren deshald auf dem allgemeinen Land Tage gegebenen Versicherung, der Entschliessung geworden, Langesberrlich dassenige wiederum ausse neue einzuschärfen, was gedachte Polizen Ordnung, unter dem Titel: Dom Ras den und Verwüssung der Solzüngen vorgeschrieben hat, und welches wörtlich solgendergestalt lautet:

"Nachdem Wir anch augenscheinlich besinden, daß die Bauern "Unsere Hölzer und Wildbahnen übermäßig und sehr verwüssen und "verhauen, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Amtleute, "Borsteher und Seydreiber die Bauern anhalten, daß sie sich bes sleischt, zu Ersparung des Polzes Stuben und Dormisen zu bauen, "sien Winter darin sien," und als das übrige Holz, welches sie wen mögen, auch sonsten ihre Acker mit überschwenzlichen großen "zienem Jahr, nach Publication dieser Unster Ordnung, um seine "Felder und Acker Feldsteine seinen oder hohe Graben auswerse, "andere kruchtbare und nüsliche Bäume seise und pflanze, und wann "olie Bauern jährlich die Pächte verreichen, wollen Wir, daß ein "sieder insonderbeit, den Amtleuten Bericht ihue, wie viel Bäume "läßig und unsleißig befunden würden, sollen sie nach billiger Ersumäßigung gestrafet werden.

"Es soll auch in einem jeden Dorfe ein gewisser hirte, auch für "das kleine Bieh, als Schweine, das ganze Jahr durch bestellet "ünd gehalten werden, der da fleisig Achtung habe, damit das "Wieh niemand zu Schaden, und keines ungehutet, auf den Dorsfern oder Ackern gehe, und denen soll eingebunden und besohlen "werden, daß sie ben den Masthaumen kein Feuer machen, wels, werden, daß sie ben den Masthaumen kein Feuer machen, wels, werde ihnen und allen andern Kühe und Pferde "Hirten, Schäfern "wurd sonst jedermänniglich ben Poen dreisig Mark Lübsch hiemit "verboten senn soll. Die Ziegen aber sollen hinsurder, da sie jemand "Eröffnung dieser Unserer Ordnung, abgeschaffet, und den "krien "allein dren oder vier, jedoch daß sie sleisig Acht darauf geben, daß "die Niemand zu Schaden gehen, zu halten, vergönnet senn.

"Es sollen sich auch die vom Abel und Städte des übermäßigen und ischädlichen Radens, dadurch die Mast und Grund Solz, auch Musiere Lehn Güter verwüstet werden, gemeinem Nuß zum Besten ausgerhalb nothdürftiger Berbesserung der Lehen und Güter auch Burichtung mehrers Acker Baues, aussern und enthalten, sonder lich dieweil befunden wird, daß die Grund und Mast Dolzer von zbosen Haushältern, Leibgedings Inhabern und deren Lehen auf dem Fall der Erdfnung oder Succesion an Uns oder die nächsten zilanaten stehen, und die sich derwegen um die Nachkömmling wwenig bekümmern, zur Ungebühr verödet werden.

"Es follen auch die vom Adel und Unfere Amtleute, desgleichen sauch die Burgermeistere und Rathe in den Städten, so eigene "Holzung haben, fleißig aufsehen, damit das Feuer und Brenne "bolz, zu rechter Zeit im Winter und im Wadel, oder abnehmen"den Mondten, gehauen werde, und die Uebertreter sollen sie der"wegen ernstlich strafen."

Wir befehlen also Unsern Cammer, und Forst Collegis, Unserer verordneten Polizen; und Städtischen Cammeren, Commission, denen von der Ritterschaft, Bürger, meistern, Gerichten und Näthen in Unsern Städten, und überhaupt allen Unsern Landes Einwohnern und Unterthamen hiemit gnädigst ernstlich: Nach diesen Landes Geseslichen Vorschriften sich in alle Wege zu achten und respect. Barauf, daß solche von ihren Untergehörigen beobachtet wer, den mussen, mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den Intelligenz Blattern einzurücken befohlen. Datum auf Unster Vestung Schwerin, den 19ten August 1775.

Friederich, H.z. M.



Einstweilige

Tare

ber

Tannen = Hölzer

für

Einheimische und Fremde.



Roftod,

Webruckt ben Chriftian Muller, E. E. Raths Buchbrucker.

I 782.

Tabelle

MK-113507 112-2003 II. 12.

Tabelle

Vom Verhältnisse der Circumferenz zum Quadrat und Diameter, nach der Bestimmung der Fußlänge einer jeden Gattung Balken, Remel und Sparren, am spissen Ende zu berechnen.

22 3	Dall	Circ	una	ere	1)7	fire	nae	n 53	2011	Ouad	rat	11	117	7 3	Roll	Dia	mei	er
_	5011	Circ	um =	=	:	=	inge =	6	5	:	=		=	87	#	5	2	=
30∮		=		-		,	,	7		*	=		"	9‡	:		:	8
		-	*					8		:				113	:	**	:	=
35 [‡]		-	, ,					9	-	:	=			123	:	*	:	5
44						"	,	10	:		-			14		:	:	=
483		-	:	3				II	#	=	=			15%	:	3	:	
524		:		,				12			-			164	:	10	:	5
						-	:	13			=			18‡	:	:	;	E
57 ¹ / ₃	=	-				1 11		14	**	:	=			197	:	:	;	=
66	=					-	-	15	:		-			21	:	:	:	5
	=	=	=	*	=	1		16			-			227		:		9
70=	=	=	" "	" "	" "	-		17			-	1		234	=	:	5	s
744	=	: :						18	:		-	1		25%		:	:	9
795	=	-						19	:	=		1		26}	:			5
837	=	=						20	:		=	1		28	:		88. 88.	=
88	:	*	=			,		21	:	:	-			297	:	=	=	
923	=	=	:		+			22			-	9		30\$:	:	-	
964	=	=	=	=	=	-		23		:	-			325		"	-	
1013	:	=	=	=	=	=	:			9 01	-			333	:	=	:	:
1053	=	-	=	=	=	=	=	24	=					35	:	119	-	:
110	=	:	:	=	=	=	=	25 26	=	=	=	1		36 }	:	•		:
1143	=	=	=	=	=	=	=		:	=	=	1		37		-	1	:
1184	=	:	:	=	=	=	:	27	:	=	=							
1235	=	=	**	=	=	=	=	28	:	=	=			393	=		-	=
127;	=	=	-	-	=	=	=	29	=	=	=			403	=	=	=	=
132	:	=	=	=	=	=	=	30	:	2	=			42	5	2	=	:
1364	=	=	=	=	=	=	=	31	-	=	=			433	=	=	:	=
140	=	=	=	=	=	=	=	32	5	5	=	1	:	444	=	100	rre.	=
																	(30)	111=

Einstweilige Taxa	Preis des Holzes							
Der Tannen Sölzer für Einheimische und Auswärtige.	fin Einhein Meckl.	nische	für Auswärtige Meckl. Val.					
		Dithir.	ßl.	2	Rible.	Bl.		
Für einen Mastbaum von 64 Fuß lang, 17 bis 18 Joll im am dicken Ende = = = = von 70 bis 80 Fuß lang, 28 bis	E	= 8	_	11	8	-		
32 Zoll im 🗆 = = = = = = = = = = = = = = = = = =	=	= 14		11	14			
lang, 24 bis 32 Joll im 🗆	=	= 4	_	11	4	_		
20 Zoll im 🗆 = = = Mühlen=Ruthen 70 bis 80 Fuß		= 6	_	41	6	-		
sür einen Balken von 30 bis 35 Fuß lang, der 10 bis 12 Zoll am spigen Ende	=	= 4		11	4	_		
im Dhált = = = =	=	= =====================================	24	=	3	_		
* = = = 40 = 44 füßigen Balfen =		::	28	1:	4	24		
s = = = 50 = 54 = = = = =	=	= I	_	=	5	24		
Für einen Remel von 32 Fuß lang, der		= I	16	11	б	24		
7 bis 8 Joll am spiken Ende im 🗆 halt	=	= -=	14	=	2			
= = = Remel von 40 Fuß lang = =	=	: :	18	;	3			
Für eine Sparre die 36 Fuß lang ift, 6 bis	=	s — s	21	=	3	32		
7 Zoll im am dunnen Ende halt =	=	= - =	12	=	I	16		
= = = von 40 Fuß lang = =	=	= -=	16	=	2	32		
: : : : 45 : : : : :	=	= -=	18	=	3	32		
Ein Remel der nicht Schnur halt, oder nicht ganz grade ist, aber doch von Distance zu Distance auf 10 bis 12 Fuß lang im Schnur beschlagen werden kann, und 24 bis 30 Fuß lang, und 15 bis 18 Zoll im am Stamm=Ende			. 0			3~		
dick ist " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	-	: -:	21		3	-		
befwlagen, von 30 bis 36 Fuß lang	11	= -=	10	=	I	16		